

Chronologie der jüngeren Entwicklung in der Cannabisregulierung

Eine Einordnung aus Sicht von Ingo Ilja Michels und Heino Stöver

Überfällig: Zum verabschiedeten Cannabisgesetz (CanG)

Im Koalitionsvertrag von 2021 verabredete die gegenwärtige Regierungskoalition, die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene in lizenzierten Fachgeschäften einzuführen. Im Verlauf der Umsetzung dieser Vereinbarung entstand eine heftige Auseinandersetzung über das Warum und Wie. Der Kern dieses Konflikts war, dass mit Cannabis zum ersten Mal eine Substanz aus dem Verbot im Betäubungsmittelgesetz herausgelöst und als Freizeitdroge legalisiert wird. Zwar gibt es Cannabis bereits seit 2017 als verschreibungspflichtiges und erstattungsfähiges Therapeutikum (ebenso wie Diacetylmorphin, d. h. Heroin, seit 2010), aber eben nicht als Droge zum Genuss, sondern als Medikament gegen Schmerzen und andere Störungsbilder.

Dieser Paradigmenwechsel hat vielfache Ängste und Befürchtungen in Fachkreisen und in der Allgemeinbevölkerung ausgelöst: Die Zahl der Cannabiskonsumierenden könne insgesamt steigen, v. a. unter Jugendlichen, ebenso die Zahl der Beratungs- und Behandlungssuchenden, die Wirkung der Droge werde verharmlost etc. Das Bundesgesundheitsministerium hat viele dieser Ängste im Sommer 2022 aufgegriffen und in Fachdebatten versucht, Antworten zu finden - nur die Allgemeinbevölkerung ließ man in einem Gewirr von Behauptungen, Zahlen und Argumenten allein und desorientiert zurück.

Angesichts europarechtlicher Bedenken gegenüber der ursprünglich intendierten legalen Abgabe von Cannabis in lizenzierten Fachgeschäften ist nun ein Zwei-Säulen-Modell entstanden. Die Koalitionsfraktionen haben sich Ende November 2023 auf eine abschließende Fassung des Gesetzes über die Legalisierung von Cannabis verständigt. Das Gesetz ist am 01.04.2024 in Kraft getreten.

Der ursprüngliche Plan, Cannabis auch in lizenzierten Fachgeschäften zum Verkauf anzubieten (Säule 2), wird zunächst nicht umgesetzt. Zum 01.07.2024 können Anbauvereinigungen gegründet werden (Säule 1). Zum Schutz von Konsument:innen soll die Qualität von Cannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden. Der Besitz von bis zu 50 Gramm aus dem privaten Eigenanbau durch Erwachsene sowie der gemeinschaftliche, nichtgewerbliche Eigenanbau in Anbauvereinigungen („Cannabis Social Clubs“) soll erlaubt sein. Die Strafbarkeit soll im privaten Raum erst ab 60 Gramm greifen. Im öffentlichen Raum, wo Erwachsene bis zu 25 Gramm Cannabis bei sich haben dürfen, beginnt die Strafbarkeit bei 30 Gramm. Zwischen 50 und 60 Gramm im privaten Raum und 25 und 30 Gramm im öffentlichen Raum gilt der Besitz von Cannabis als Ordnungswidrigkeit.

In Fachkreisen herrscht in großen Teilen Einigkeit darüber, dass die seit Jahrzehnten praktizierte Prohibition mit ihrem strafrechtlichen Kontrollregime nicht nur die eigenen Ziele (Schutz der Volksgesundheit und eine generalpräventive Wirkung) verfehlt hat, sondern dass sich - ganz im Gegenteil - die gesundheitliche und soziale Lage von Menschen, die psychotrope Substanzen (auch Heroin, Kokain/Crack) konsumieren, durch Strafbarkeit und

einen unkontrollierten illegalen Markt deutlich verschlechtert hat. Daher ist aus gesundheitspolitischen, kriminalpolitischen, rechtsstaatlichen und nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen der o.g. Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik dringend geboten. Mit der zukünftigen Straffreiheit des Erwerbs und Besitzes von Cannabis für den Eigenbedarf sowie mit der Zulassung von Anbauvereinigungen hat der Gesetzgeber endlich in einem ersten Schritt die Konsequenzen daraus gezogen, dass das Drogenstrafrecht mehr Schaden als Nutzen gebracht hat.

Dass das jetzt verabschiedete Gesetz weit hinter der ursprünglichen Zielsetzung des Koalitionsvertrages zurückbleibt, ist eine dringende Aufforderung, weiterzudenken und einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen für einen regulierten, staatlich kontrollierten Markt (Säule 2), der unter Gesichtspunkten des Jugend- und Verbraucherschutzes organisiert wird.

Dieser erste Schritt zur Legalisierung von Cannabis sollte der Startpunkt für eine evidenzbasierte, wissenschaftsorientierte Drogenpolitik sein, die ein 100 Jahre altes Opium-/Betäubungsmittelgesetz und dessen Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts ablöst: „The Times They Are a-Changin“.

Drogenpolitik im Umbruch

Die Drogenpolitik in Bezug auf Cannabis befindet sich weltweit in einem Umbruch. Viele Staaten bewerten die politische Fokussierung auf das polizeilich umzusetzende Drogenverbot als nicht mehr zeitgemäß und vor allem als nicht effektiv und effizient und haben Neuregulierungen geschaffen. Dies hat zu einer Erosion des internationalen Drogenverbots (siehe Barop 2023) mit vielen Sonderregelungen jenseits der drei Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen geführt (EMCDDA 2002/2023; FES 2015; akzept 2022).

Auch in Deutschland bestand eine langjährige Opposition gegenüber Drogenverboten, besonders in Bezug auf Cannabis. Vor dem Hintergrund, dass der Cannabiskonsum in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist, forderten die Parteien im Bundestag (bis auf die Fraktionen CDU/CSU und AFD) seit einigen Jahren drogenpolitische Veränderungen in Richtung Entkriminalisierung und sogar Legalisierung. Als schließlich SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen im November 2021 die Regierungsverantwortung übernahmen, beschlossen sie im Koalitionsvertrag eine Legalisierung im Umgang mit Cannabis. Der folgende Beitrag befasst sich kurz mit den historischen Hintergründen, versteht sich aber vor allem als eine Chronologie der jüngeren Veränderungen im Umgang mit Cannabis und den Menschen, die es konsumieren.

Historischer Hintergrund – rechtliche Rahmenbedingungen

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) regelt als zentrales Rechtsinstrument die unterschiedlichen Sanktionen im Kontext der so genannten Drogenkriminalität, die je nach Schwere und Art des Verstoßes von Geldbußen bis hin zu Freiheitsstrafen reichen. Zwar ist in Deutschland der bloße Konsum von Betäubungsmitteln nicht strafbewehrt, strafbar sind jedoch der Erwerb und der Besitz, die der Konsumhandlung in der Regel vorausgehen.

Bei konsumnahen Delikten kann gemäß den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes die ermittelnde Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen bzw. das Gericht das Verfahren einstellen. Voraussetzungen hierfür sind nach § 31a BtMG: „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge“ u. a. besitzt, eingeführt, angebaut oder erworben hat. Dabei unterscheidet das BtMG nicht zwischen verschiedenen Betäubungsmittelarten. In der Praxis wird diese Option jedoch hauptsächlich im Zusammenhang mit Cannabisfällen genutzt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass der Gesetzgeber den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Festlegung einer „Drogenhierarchie“ im Hinblick auf die „Gefährdung der öffentlichen Gesundheit“ überlässt. Somit hat diese Einschätzung der Gefährlichkeit nichts mit wissenschaftlicher Evidenz zu tun (vgl. hierzu neuere Forschungen zur Risikoabschätzung von psychoaktiven Substanzen; Bonnet et al. 2021 und 2022), sondern liegt gewissermaßen im Ermessen der Richterinnen und Richter.

Auch wenn fast alle Bundesländer Grenzwerte für „geringfügige Mengen“ in Bezug auf Cannabis eingeführt haben, so sind die von den einzelnen Bundesländern festgelegten Grenzwerte doch lediglich Richtwerte, von denen Staatsanwälte und Richter im Einzelfall abweichen können. Wichtig ist festzuhalten, dass es trotz dieser Regelungen keinen Rechtsanspruch darauf gibt, dass die entsprechenden Fälle des Besitzes kleinerer Mengen von Drogen nicht strafrechtlich verfolgt werden. So hat zum Beispiel die Polizei aufgrund des sogenannten Legalitätsprinzips keinen Ermessensspielraum und muss alle mutmaßlichen „Täter:innen“ der Staatsanwaltschaft melden. Allerdings werden in einigen Bundesländern lokale Präventionsprojekte, wie das weit verbreitete Programm „Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten“ (FreD)¹, zur Vermeidung von Gerichtsverfahren eingesetzt.

Chronologie der Debatte zur Cannabis-Legalisierung in Deutschland

Die Debatte im Vorfeld des Koalitionsbeschlusses

In Deutschland gibt es bereits seit vielen Jahren eine kontrovers geführte öffentliche und politische Debatte zum Umgang mit Cannabiskonsum, wobei sich Befürworter:innen und Gegner:innen einer Legalisierung mehr oder weniger unversöhnlich gegenüberstehen. Hatten sich laut einer Umfrage im Jahre 2018 noch 63 % der Deutschen dagegen ausgesprochen, erklärte in einer jüngeren Befragung „eine Mehrheit von 56 %, dass eine regulierte Cannabisabgabe ‚längst überfällig‘ sei, während 39 % dies für ‚unverantwortlich‘ halten (IPSOS 2022)“.

Auf Seiten der NGOs wird eine Regulierung des Cannabismarktes insbesondere vom Deutschen Hanfverband (DHV)² unterstützt, der eine gesetzliche, nutzerfreundliche Regulierung anstrebt, die aus Eigenanbauregelung, legaler Produktion, Vertrieb und Verkauf

¹ Görge, W., Hartmann, R. und Karim, S. (2010), Abschließender Evaluierungsbericht des europäischen Frühförderungsprojekts „FreD goes net“, Köln. (<http://www.lwl-fred.de/de/>); LWL - Koordinationsstelle Sucht (2017). Projekt FreD-Crystal/ATS - Frühintervention für erstauffällige (Meth-)Amphetamin-Typ-Stimulanzien-Konsument:innen - Erweiterung des FreD-Programmes

² <https://hanfverband.de/>

bestehen soll und die dem Jugendschutz gerecht wird. Eine weitere wichtige NGO ist akzept e. V. – Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik³, ein nationaler Dachverband der im Bereich der Schadensminderung tätigen Organisationen, der sich schon seit vielen Jahren für die Regulierung aller Drogen einsetzt.⁴

Wirklich Fahrt aufgenommen hat die aktuelle Debatte dann mit der Festlegung zur Cannabis-Legalisierung im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP vom 25.11.2021. Schon vor der endgültigen Vereinbarung im Koalitionsvertrag gab es Positionierungen gegen eine mögliche Festlegung auf eine Legalisierung von Cannabis. So meldeten sich bereits am 12.10.2021 die zwei (rivalisierenden) Polizeigewerkschaften zu Wort und warnten die Unterhändler der Sondierungsgespräche von SPD, Grünen und FDP vor der Legalisierung. Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Oliver Malchow, sagte der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ (NOZ), es mache keinen Sinn, neben dem legalen, aber gefährlichen Alkohol „die Tür für eine weitere gefährliche und oft verharmloste Droge zu öffnen“. Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), Rainer Wendt, sagte der Zeitung, Cannabis sei nicht nur eine gefährliche Einstiegsdroge, „sondern wegen der Unkontrollierbarkeit der Zusammensetzung insbesondere für junge Menschen eine Gefahr.“⁵

In den ntv-Nachrichten vom 19.11.2021⁶ hieß es: „Die kontrollierte Freigabe von Cannabis wird wohl bald kommen. Aber das Thema sorgt weiter für Hochspannung. Während Grünen-Chefin Baerbock eine bereits erzielte finale Einigung der Ampel-Parteien zurückweist, wüten CDU und CSU. (...) Details aus den Verhandlungen dringen bisher kaum nach draußen, weil strikte Verschwiegenheit vereinbart ist, um die Verhandlungen nicht durch öffentliche Debatten zu belasten. ‚Wer erwischt wird beim Leaken, fliegt raus‘, sagte der Grünen-Europaabgeordnete Sven Giegold.“

Kritik kam auch aus der Union. Nordrhein-Westfalens CDU-Ministerpräsident Hendrik Wüst sagte der Rheinischen Post: „Ich glaube, wir haben echt andere Sorgen. Ich brauche diesen Beschluss nicht.“ Wüst nannte Regelungen in den Niederlanden als negatives Beispiel. Es sei dort etwa nicht gelungen, Cannabis aus dem illegalen Bereich des Drogenhandels zu verbannen. Clankriminalität in Verbindung mit dem Cannabishandel sei explodiert.⁷

CSU-Generalsekretär Markus Blume nannte die mögliche Legalisierung von Cannabis ein „gefährliches Experiment“⁸. Die Wirkung als Einstiegsdroge werde verharmlost. Die damalige CSU-Bundesdrogenbeauftragte Daniela Ludwig warnte vor einem „fatalen Dammbbruch für die Drogen- und Suchtpolitik“. Das Signal, Cannabis sei gesellschaftsfähig und dürfe in Fachgeschäften gekauft werden, sei gefährlich. „Es macht eine gesundheitsschädliche Droge zu einem Lifestyle-Produkt.“⁹

³ <http://akzept.org/> jetzt: <http://akzept.eu>

⁴ „Nach dem Krieg gegen die Drogen. Modelle für einen regulierten Umgang“, Deutsche Übersetzung von ‚After the War on Drugs – Blueprint for Regulation‘ von Transform, hrg. v. akzept e. V., Juni 2012

⁵ ZDF-Nachrichten und SPIEGEL vom 12.10.2021

⁶ „Union wettert gegen Pläne. Cannabis-Legalisierung sorgt für Aufregung“, ntv-Nachrichten vom 19.11.2021

⁷ „Wüst gegen Ampel-Pläne zur Cannabis-Legalisierung“, Rheinische Post vom 19.11.2022

⁸ „Hart aber fair“ zu Cannabis-Legalisierung vom 24.01.2023

⁹ Rheinische Post vom 19.11.2022

Auch der Hamburger Suchttherapeut Rainer Thomasius ging in die Offensive. In einem Interview mit dem „Hamburger Abendblatt“ behauptete er: „Wo die Droge frei erhältlich ist, sind deutlich mehr Jugendliche abhängig.“¹⁰ Damit knüpfte Thomasius an seine schon seit Jahren geäußerten Bedenken an, die allerdings auch mitgetragen werden von der Bundesärztekammer oder der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie (DGPPN). Dass es bei einem legalen Cannabismarkt zu vielen Neukonsument:innen kommt, bestätigen die bisherigen Erfahrungen aus Kanada, den USA oder Uruguay allerdings nicht (KV Nordrhein 2023).

Der Koalitionsbeschluss der neuen Regierung

In den Koalitionsverhandlungen wurde dann beschlossen: „Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus. (...) Bei der Alkohol- und Nikotinprävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen für Marketing und Sponsoring bei Alkohol, Nikotin und Cannabis. Wir messen Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.“¹¹

Positionen des neuen Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen

Am 12.01.2022 ernannte der Bundesgesundheitsminister Lauterbach Burkhard Blienert zum Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen (im Folgenden Drogenbeauftragter genannt) und damit einen ausdrücklichen Befürworter einer liberalen Cannabispolitik¹². Burkhard Blienert hat nach seiner Ernennung sich in mehreren Interviews zum Thema der Cannabis-Legalisierung geäußert. Tim Szent-Ivanyi, bekannter Berliner Journalist vom Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), informierte am 20. 01.2022¹³: „Der 55-Jährige war Bundestagsabgeordneter in der großen Koalition von 2013 bis 2017. In seiner Zeit als drogenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion hatte sich Blienert einen Namen gemacht, weil er als einer der ersten Sozialdemokraten für einen Kurswechsel seiner Partei in der Drogenpolitik eintrat und die Forderung nach einer Freigabe von Cannabis erhob.“

In dem Interview sagte Blienert:

„Mir geht es in meiner neuen Funktion um Schutz und Hilfe für die Konsumentinnen und Konsumenten und nicht um Strafe. Mit der kontrollierten und regulierten Abgabe von

¹⁰ „Experten besorgt: Cannabis-Freigabe schadet Kindern“, Interview von Joana Ekrutt mit Prof. Rainer Thomasius, in: Hamburger Abendblatt vom 17.12.2021

¹¹ Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit vom 25.11.2021, S. 87

¹² „Neuer Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen wird Burkhard Blienert“, Pressemitteilung des Arbeitsstabes des Drogenbeauftragten vom 12.01.2022

¹³ „Drogenbeauftragter über geplante Cannabis-Freigabe: ‚Ein Ritt auf der Rasierklinge‘“, RND-Interview vom 20.01.2022

Cannabis in Deutschland werden wir europäische Geschichte schreiben. Denn als größtes EU-Land sind wir beispielgebend für andere Staaten. (...) Das Thema ist extrem komplex und voller Fallstricke. Es macht keinen Sinn, jetzt die Legalisierung übers Knie zu brechen, wenn dann wenig später die Verkaufsstellen wieder schließen müssen, weil wir etwas vergessen haben. Das ist kein Gesetz, das man so einfach aus dem Ärmel schütteln kann. Es gibt aber schon zahlreiche Vorarbeiten, auf die wir aufbauen können, etwa der Entwurf der Grünen für ein Cannabis-Kontrollgesetz. (...) Wenn wir wollen, dass es auch international zu einer neuen Drogenpolitik kommt, die mehr auf Gesundheitsschutz und Regulierung und weniger auf Repression setzt, dürfen wir uns keine Fehler erlauben. Deshalb muss mit vielen Beteiligten gesprochen und das Gesetz ordentlich ausgearbeitet werden. Klar ist aber: Noch in dieser Wahlperiode soll es ein Gesetz geben, mit dem Cannabis für Erwachsene legal, aber kontrolliert und sicher in Deutschland zu kaufen sein wird. (...) Eine Begrenzung [der Einkaufsmenge] ist nötig, denn es geht ja um den Eigenkonsum und nicht darum, Cannabis tütenweise aus den Geschäften zu tragen, um damit einen florierenden Handel für Dritte aufzubauen. Neben der Menge wird sicherlich auch die Wirkstoffkonzentration bei diesen Fragen eine Rolle spielen. (...) Ich warne vor übertriebenen Erwartungen. Es sollte nicht unser Ansatz sein, Cannabis primär zu legalisieren, um mehr Steuern einzunehmen. Das ist sekundär. Unser Ziel ist, die Gesundheit der Konsumenten zu schützen, Kinder und Jugendliche vom Konsum fernzuhalten, den Schwarzmarkt trocken zu legen.“¹⁴

Auch in späteren Interviews wurde diese Linie bekräftigt, so etwa im STERN am 12.03.2022¹⁵, in dem Blienert gefragt wurde: „Sie sind angetreten mit dem Versprechen, eine ‚fortschrittliche Drogenpolitik‘ zu machen. Was bedeutet das für Sie?“ Er erklärte: „Das ist ganz klar die Erkenntnis, dass im Bereich Cannabis das Strafrecht kein Instrument ist, das hilft. So erreichen wir die Konsumentinnen und Konsumenten nicht. Deshalb brauchen wir darauf einen anderen gesellschaftlichen Blick, wie wir damit umgehen.“

Dann kam das SPIEGEL-Interview vom 19.03.2022¹⁶: Dort erklärte Burkhard Blienert auf die Frage „Machen Sie aus der ‚Keine Macht den Drogen‘-Gesellschaft jetzt ein liberales Kifferparadies?“:

„Nein, das wollen wir nicht. Die Ampel-Parteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass Cannabis künftig an Erwachsene in lizenzierten Fachgeschäften kontrolliert abgegeben werden kann. (...) Wir wollen die Gesundheitskompetenz stärker in den Mittelpunkt stellen. Wir müssen in Zukunft die vorhandenen Präventionskonzepte auch flächendeckend umsetzen und wo nötig neue Konzepte einführen (...) Unser Auftrag lautet, dass wir die [Legalisierung] in dieser Legislaturperiode zu bewältigen haben. Die Detailfragen sind noch offen, etwa: Wie viele Verkaufsstellen soll es geben? Soll der Eigenanbau zulässig sein? Wie hoch wird die Steuer auf Cannabisprodukte sein? Wie verfahren wir mit den Menschen, die wegen kleiner Cannabisvergehen verurteilt worden sind?“ Allerdings sei die Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages ein komplexes Vorhaben und müsse gut vorbereitet werden.

¹⁴ Ebenda

¹⁵ „Bei Cannabis ist das Strafrecht kein Instrument, das hilft“, Interview von Phil Göbel mit Burkhard Blienert im STERN vom 12.03.2022

¹⁶ „Rauschmittel gehören zur Gesellschaft dazu“, Interview mit Burkhard Blienert im SPIEGEL Nr. 12 vom 19.03.2022; S. 104 f.

Konsultationsprozess des Drogenbeauftragten

Im Sommer 2022 wurden daher die zentralen Fragestellungen des Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, von Anbau, Handel, Besteuerung etc. unter Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten in einem strukturierten Konsultationsprozess erörtert¹⁷. Ziel war es, bereits 2022 einen ersten Gesetzentwurf vorzulegen. Mithilfe des Konsultationsprozesses sollte das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Fachwissen gebündelt und um die Erfahrungen anderer Länder ergänzt werden. Außerdem sollte es darum gehen, einen Raum auch für Einwände und Vorbehalte zu schaffen, die offen diskutiert wurden. Hierzu wurden sowohl Expertinnen und Experten als auch Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Interessengruppen zu zentralen Fragen rund um die kontrollierte Abgabe intern eingeladen und befragt. Auch die zahlreichen Bundesministerien, die an der Erstellung des Gesetzentwurfes beteiligt sein würden, waren an den Veranstaltungen des Konsultationsprozesses beteiligt. Ziel des Konsultationsprozesses war eine möglichst breite und zugleich strukturierte Einbindung aller relevanten Interessengruppen, die alle gleichermaßen und angemessen zu Wort kommen sollten. Die letzte Teil-Veranstaltung (V) „International Expert Hearing – Konferenz zu internationalen Erfahrungen“ am 30.06.2022 war auch per Stream zu sehen. Im Konsultationsprozess insgesamt ging es um alle Aspekte einer kontrollierten Cannabisabgabe:

I (14.06.2022): Gesundheits- und Verbraucherschutz

II (15.06.2022): Jugendschutz und Prävention

III (28.06.2022): Lieferketten, ökologische und ökonomische Fragestellungen

IV (29.06.2022): Strafbarkeit, Kontrollmaßnahmen und Lizenzierung

V (30.06.2022): International Expert Hearing – Konferenz zu internationalen Erfahrungen

Zugleich hatten sich Abgeordnete des Gesundheitsausschusses im Bundestag bei einer Delegationsreise nach Kanada und in die Vereinigten Staaten vom 10. bis 17.09.2022 rund um Fragen zur Legalisierung von Cannabis informiert.¹⁸ Im Mittelpunkt standen die Erfahrungen der kanadischen Provinz Ontario und des US-Bundesstaates Kalifornien. In Kanada ist der Gebrauch von Cannabis seit 2018 legal, Kalifornien hatte diesen Schritt bereits 2016 unternommen. Kirsten Kappert-Gonther (Bündnis90/Die Grünen), amtierende Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Bundestags, leitete die Delegation aus acht Abgeordneten aller Parteien des Parlaments. Mitgereist in die USA und nach Kanada waren Erwin Rüdell und Stephan Pilsinger (beide CDU/CSU), Heike Engelhardt und Bettina Müller (beide SPD), Kristine Lütke (FDP), Jörg Schneider (AfD) und Ates Gürpınar (Linke). An der Delegationsreise haben Abgeordnete aller Bundesparteien teilgenommen, auch der Parteien, die der Legalisierung von Cannabis kritisch gegenüberstehen. Die Abgeordnete und Gesundheitsausschussvorsitzende Kirsten Kappert-Gonther von Bündnis90/Die Grünen schlussfolgerte: „Ich denke, wir alle haben erheblich von dieser Reise profitiert. Nach meinem Eindruck konnten auch Abgeordnete aus Parteien, die der Legalisierung traditionell skeptisch gegenüberstehen, das Konzept des Gesundheitsschutzes nachvollziehen. Ob das zu

¹⁷ Dokumentation Konsultationsprozess Cannabis-Regulierung: Nationale Expertenkonsultation und International Expert Hearing – Konferenz „Cannabis, aber sicher“ für Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Berlin 02.08.2022

¹⁸ „Die Gesundheitsrisiken reduzieren sich auf dem legalen Markt“, in: Deutsches Ärzteblatt Sonntag, 25.09.2022

einer nachhaltigen Positionsverschiebung führt, müssten die Kollegen natürlich selbst beantworten.“¹⁹

Eckpunkte der Cannabis-Legalisierung im Oktober 2022

Nach der internen Auswertung der Konsultationstreffen wurde dann im Oktober 2022 ein „Eckpunktepapier“ vorgelegt. Danach sollte in Deutschland künftig Kauf und Besitz von 20 Gramm Cannabis ab dem Alter von 18 Jahren grundsätzlich straffrei sein. Das geht aus den Eckpunkten von Gesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) für die geplante Cannabis-Legalisierung hervor, die vom RedaktionsNetzwerk Deutschland am 19.10.2022 publiziert wurden.²⁰

Danach sollte der Eigenanbau von bis zu zwei Cannabispflanzen erlaubt werden. Die Menge des berauschenden Wirkstoffs THC im legalisierten Cannabis sollte maximal 15 % betragen. Um „cannabisbedingte Gehirnschädigungen“ zu verhindern, dürften allerdings an Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren nur Produkte mit einem THC-Gehalt von höchstens 10 % verkauft werden. Die Besitzgrenze von 20 Gramm Cannabis sollte unabhängig von der Herkunft des Cannabisproduktes und des THC-Gehalts gelten. Grundsätzlich sollte Cannabis rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft werden. Würden Jugendliche unter 18 Jahren mit Cannabis erwischt, gelte die Straffreiheit ebenfalls. Allerdings können die Jugendämter den Eckpunkten zufolge Jugendliche zur Teilnahme an Präventionskursen verpflichten. Zudem würde das mitgeführte Cannabis in diesen Fällen beschlagnahmt.

Die Standorte von Cannabisgeschäften sollten reguliert werden: So sollte es Mindestabstände zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen geben. Ohne entsprechende Lizenz bliebe der Handel mit Cannabis grundsätzlich strafbar. Verboten bleiben sollte auch der Verkauf von synthetisch produzierten Cannabinoiden. Trotz der Legalisierung sollte es untersagt bleiben, für Cannabisprodukte zu werben. Es gelte ein generelles Werbeverbot, heißt es in den Eckpunkten. „Genusscannabis wird in Umverpackungen (neutrale Verpackung) ohne werbendes Design verkauft“, wird weiter festgelegt. „Werbende Kaufanregungen“ durch Verkaufsstellen oder im Internet seien verboten.

Erwogen wurde laut den Eckpunkten, den Verkauf nicht nur in lizenzierten Geschäften zu erlauben, sondern auch in Apotheken. So könnte der Schwarzmarkt wegen des breiteren Angebots insbesondere im ländlichen Raum besser bekämpft werden. Es werde zudem geprüft, „Fachgeschäfte mit Konsummöglichkeit“ zuzulassen. Zur Besteuerung heißt es, Umsätze mit Cannabisprodukten unterlägen automatisch der Umsatzsteuer. Zudem solle es eine „Cannabissteuer“ geben. „Eine steuerliche Bemessung anhand des THC-Gehaltes erscheint sachgerecht“, wird vorgeschlagen. Dadurch werde eine „ausgeprägte Lenkungswirkung“ erreicht. Zur Höhe der Steuer hieß es nur, der höchstmögliche Tarif müsse einschließlich der Umsatzsteuer zu einem Endverbraucherpreis führen, „welcher dem Schwarzmarktpreis nahekommt“. In dem Eckpunktepapier wurde zudem darauf

¹⁹ „Die Gesundheitsrisiken reduzieren sich auf dem legalen Markt“, Interview mit Dr. Kirsten Kappert-Gonther in: Ärzteblatt vom 25.09.2022

²⁰ „Lauterbach legt erste Eckpunkte zur Legalisierung von Cannabis vor“, RND 19.10.2022

hingewiesen, dass der Cannabisbedarf aus dem Anbau in Deutschland gedeckt werden müsse, weil ein Import aus Gründen des EU- und des Völkerrechts nicht infrage käme.

Das Bundesgesundheitsministerium bestätigte den RND-Bericht auf Anfrage nicht und verwies auf noch laufende Abstimmungen in der Bundesregierung. Lauterbach hatte zum Herbst 2022 ein Eckpunktepapier und für Ende des Jahres einen Gesetzentwurf angekündigt.

Noch am gleichen Tag meldete sich der bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek (CSU) in den Medien und forderte Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) auf, die Cannabis-Legalisierungspläne seiner Ampel-Koalition zu stoppen. „Damit droht - unabhängig von den bislang nicht bestätigten Einzelheiten - eine weitere Verharmlosung der Risiken durch diese Droge.“ Das RND schreibt: „Zudem sei Lauterbachs Einsatz ‚für diesen Irrweg‘ angesichts der wirklich drängenden Probleme in der Gesundheits- und Pflegepolitik reine Energie- und Ressourcenverschwendung.“²¹

Die Hürde EU-Recht und internationale Verträge

Auch wenn sich die Koalition einig war, dass Cannabis in Deutschland legalisiert werden solle, so benannte ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags einige rechtliche Hürden für die Umsetzung dieser Idee. Zwei EU-Verträge seien ein Problem, warnten die Experten.²² So könne die geplante Cannabis-Legalisierung in Deutschland im Widerspruch zu EU-Recht stehen. In einer Untersuchung im Auftrag des CSU-Gesundheitspolitikers Stephan Pilsinger führt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags zwei EU-Verträge auf, an die auch Deutschland gebunden sei und die einer kontrollierten Cannabis-Legalisierung entgegenstünden.

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Legalisierung von Cannabis in Anbetracht des EU-Rechts und internationaler Konventionen antwortete die Bundesregierung²³:

„Die mit dem Vorhaben verbundenen völker- und europarechtlichen Fragestellungen sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungen. Gegenstand der Prüfung sind zum einen die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere durch die folgenden von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Verträge ausgestaltet sind: das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961, das Übereinkommen über psychotrope Stoffe von 1971 und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988. Ebenso prüft die Bundesregierung derzeit die europarechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf das Schengener Durchführungsübereinkommen und den Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004.“

²¹ „Bayerns Gesundheitsminister Holetschek: Scholz soll Cannabis-Legalisierungspläne stoppen“, RND 19.10.2022

²² „Verstößt die Cannabis-Legalisierung gegen EU-Recht? Ampel-Regierung prüft immer noch“, von Tim Szent-Ivanyi, RND 18.08.2022; „Gutachten zu Cannabis-Plänen. EU-Recht spricht gegen Legalisierung“, Tagesschau vom 12.09.2022; „Gutachten des Bundestags: Cannabis-Legalisierung könnte gegen EU-Recht verstoßen“, FAZ vom 12.09.2022

²³ Drucksache 20/2938 vom 29.07.2022 und Antwort der Bundesregierung in Drucksache 20/3121 vom 15.08.2022

Ein abschließendes Prüfergebnis wurde nicht vermittelt. Es wurde aber verwiesen auf verschiedene Initiativen anderer EU-Mitgliedsstaaten in diesem Bereich:

„Nach Kenntnisstand der Bundesregierung streben folgende EU-Mitgliedstaaten eine Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken an oder haben den Verkehr mit Cannabis zu Genusszwecken in gewissem Umfang bereits legalisiert: In Malta sieht ein Gesetz vom 18. Dezember 2021 unter anderem vor, dass nichtkommerzielle Organisationen Cannabis anbauen und an ihre volljährigen Mitglieder ausgeben dürfen. Darüber hinaus ist Erwachsenen der private Anbau von bis zu vier Cannabispflanzen in einer Wohnung erlaubt. In den Niederlanden ist im Juli 2020 ein Gesetz in Kraft getreten, das den Anbau und Vertrieb von Cannabis zu Genusszwecken im Rahmen eines wissenschaftlichen Modellprojekts erlaubt. Das Modellprojekt soll vier Jahre dauern und wird in einigen Städten bzw. Gemeinden durchgeführt. Luxemburg strebt eine Liberalisierung des Verkehrs mit Cannabis zu Genusszwecken an. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Juni 2022 vom luxemburgischen Kabinett beschlossen. Dieser sieht unter anderem vor, dass Erwachsene im privaten Raum bis zu vier Cannabispflanzen anbauen dürfen. Zudem werden in dem Gesetzentwurf der Konsum sowie der Besitz im privaten Raum geregelt. Besitz von geringen Mengen im öffentlichen Raum soll nur noch als Ordnungswidrigkeit gelten. Portugal strebt eine Liberalisierung des Verkehrs mit Cannabis zu Genusszwecken an. Seit 2020 wird an einem Gesetzentwurf gearbeitet.“

Rückendeckung erhielt die Ampel-Regierung hingegen von Strafrechtlern der Uni Nimwegen (Prof. Masha Fedorova und Prof. Piet Hein van Kempen), die aufzeigten, dass die Cannabis-Legalisierung in Deutschland europa- und völkerrechtlich gelingen könnte, und auf Möglichkeiten hinwiesen, wie das Vorhaben der Cannabis-Legalisierung europa- und völkerrechtlich begründet werden könnte.²⁴ Eine Legalisierung sei zu rechtfertigen, wenn der betreffende Staat „aufrichtig davon überzeugt ist und überzeugend argumentiert, dass er über dieses System die individuelle und öffentliche Gesundheit, die Sicherheit der Öffentlichkeit und/oder die Verhinderung von Gewaltverbrechen wirksamer umsetzen kann, als er dies über den prohibitiven Ansatz für Cannabis für Genusszwecke zu erreichen vermag.“

Die Strafrechtler betrachteten den einschlägigen EU-Rahmenbeschlusses 2004/757/JI und dort speziell Art. 2, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, jegliche Form des illegalen Handels mit Drogen und damit auch den mit Cannabis unter Strafe zu stellen. Jedenfalls dann, wenn dieser laut Art. 2 Abs. 1 Satz 1 „ohne entsprechende Berechtigung“ vorgenommen wird. Die Juristen argumentieren: Wenn Deutschland Cannabis nunmehr wie geplant legalisiere, wäre eine solche „Berechtigung“ im Sinne des EU-Rechts gegeben. Denn ein staatlich lizenziertes und streng kontrolliertes Abgabesystem für Anbau, Vertrieb und Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken liefe nicht dem Zweck des Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zuwider. Voraussetzungen dafür seien, dass die geplante Legalisierung keine grenzüberschreitenden Auswirkungen habe und die transnationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Drogenhandels nicht behindere.

²⁴ „Cannabis-Freigabe und internationales Recht. Ist die Legalisierung ein Gebot der Menschenrechte?“, von Hasso Suliak, LTO (Legal Tribune Online), 01.03.2023

Des Weiteren setzten sich die Juristen mit folgenden Bestimmungen auseinander:

- dem sog. Schengener Besitzstand (Schengen-Übereinkommen von 1985 und Durchführungsübereinkommen von 1990) sowie
- den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen (UN) – insbesondere dem Einheitsübereinkommen und das Übereinkommen gegen den unerlaubten Suchtstoffverkehr.

Die von Fedorova & van Kempfen vorgenommene Einschätzung der Rechtslage im Hinblick auf die Realisierbarkeit der Cannabis-Legalisierung in Deutschland stellt Hasso Suliak in einem Online-Artikel (LTO, 01.03.2023)²⁵ ausführlich dar.

Zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie Fedorova & van Kempfen kommt auch Martin Jelsma in seinem Beitrag im Schwerpunktheft der Zeitschrift „Rausch“ zur Cannabis-Legalisierung im Jahr 2022.²⁶

Cannabis im Straßenverkehr soll anders bewertet werden

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU²⁷ zu Cannabis im Straßenverkehr antwortete die Bundesregierung am 06.10.2022²⁸:

„Die Bundesregierung hat das Ziel bekräftigt, bis zum Jahresende einen Referentenentwurf zur Legalisierung der Abgabe von Cannabis an Erwachsene vorzulegen (vgl.: <https://www.zeit.de/politik/2022-05/cannabis-bundesregierung-legalisierung-konsultationsprozess>). Das bedeutet nach Auffassung der Fragesteller, dass der Erwerb von Cannabisprodukten zu Genusszwecken im gesetzlichen Rahmen nicht mehr strafbar sein wird. Auch der Deutsche Verkehrsgerichtstag vom 17. bis 19. August 2022 in Goslar hat sich mit dem Thema „Cannabis im Straßenverkehr – Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten“ befasst (vgl.: <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/60.%20VGT/60.%20VGT%20Kurzfassung%20AK%20II.pdf>). (...) (...) Anders als bei Kokain oder Heroin führt die gelegentliche Einnahme von Cannabis nach geltendem Recht (siehe die §§ 11, 14 i. V. m. Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV) nicht zum Ausschluss der Fahreignung und folglich nicht zu einer Versagung der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis bzw. dem Entzug einer bestehenden Fahrerlaubnis, wenn der Betroffene bereit und fähig ist, zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen, und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen. Entsprechend ist auch eine feststehende gelegentliche Einnahme von Cannabis nicht geeignet, von sich aus Fahreignungszweifel zu begründen und die Anordnung der Beibringung eines Fahreignungsgutachtens zu rechtfertigen. Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 FeV müssen vielmehr weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.“

²⁵ Ebenda: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-legalisierung-gutachten-van-kempfen-fedorova-nimwegen-europarecht-voelkerrecht-holetschek-wegener/>

²⁶ Martin Jelsma: „Cannabis regulation vs. international and EU law. Legal tensions and compliance options“, in: Rausch. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 11. Jahrgang, Heft 3/4-2022, Themenschwerpunkt: Cannabis-Legalisierung, Gastherausgeber: Heino Stöver & Ingo Ilja Michels

²⁷ Drucksache 20/3381 vom 12.09.2022 – Cannabis im Straßenverkehr

²⁸ Antwort der Bundesregierung, Drucksache 20/3852 vom 06.10.2022 – Cannabis im Straßenverkehr

Vor diesem Hintergrund fordern die Delegierten des 27. Ordentlichen Bundeskongresses der Gewerkschaft der Polizei (GdP), „dass – auch angesichts des politischen Projekts einer Cannabis-Freigabe – ein Konzept für die Folgen einer Cannabis-Legalisierung für polizeiliches Handeln vorlegt wird.“²⁹ Das Vorhaben, Cannabis in Deutschland als Genussmittel freizugeben, werde wahrscheinlich in den nächsten Jahren zu einem Abschluss gebracht. Die politische Ausgestaltung und Evaluation der entsprechenden Regelungen müsse die GdP konstruktiv begleiten, so die Gewerkschafter:innen.

Vorlegen des Gesetzentwurfs verzögert sich

Trotz all der geschilderten Diskussionen und Prozesse erfolgte im Jahr 2022 weder ein Gesetzentwurf noch eine Abstimmung der verschiedenen Vorschläge mit der EU und den Internationalen Kontrollbehörden der UNO.

Eigentlich hatte Karl Lauterbach bis Ende März 2023 einen Gesetzentwurf zur Cannabis-Legalisierung präsentieren wollen. Allerdings war eine für den 22.03.2023 angekündigte Unterrichtung der Fraktionen durch die Bundesregierung abgesagt worden, da das Ministerium noch nicht mit den Arbeiten zum Gesetzentwurf fertig war. Zugleich ließ das Gesundheitsministerium die Situation in Ländern, in denen die Legalisierung bereits stattfand, prüfen. Im „Policy Paper Effekte einer Cannabis-Legalisierung“ (ECaLe)³⁰ werden die Ergebnisse knapp zusammengefasst:

„Basierend auf den dazu vorliegenden wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen empfehlen wir eine Regulierung des legalen Marktes im Sinne des Gesundheits- und Jugendschutzes. Ziel der Legalisierung sollte sein, für gegenwärtig konsumierende Menschen ein legales Angebot zu schaffen, ohne dabei die Attraktivität des Konsumeinstiegs zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Entwicklung eines kommerziellen Marktes, in dem Cannabis als gewöhnliches Konsumgut mit Gewinnmaximierung verkauft wird, begrenzt werden. Das kann beispielsweise durch die Errichtung eines staatlichen Verkaufsmonopols oder durch eine räumliche Begrenzung der Verkaufslizenzen erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Zulassung von nicht kommerziellen Anbauvereinen (Cannabis Social Clubs) in Erwägung gezogen werden. Ein umfassendes Marketingverbot einschließlich traditioneller (TV, Werbetafeln), aber auch digitaler Kanäle (Webseiten, socialmedia) ist ebenfalls zielführend, um die Attraktivität legaler Produkte für Nicht-Konsumierende einzuschränken. In diesem Sinne sollten auch Schaufenster von Verkaufsstellen möglichst diskret gestaltet werden. Schließlich ließe sich durch eine intelligente Preispolitik (THC-Mindestpreis, inflationsadjustierte THC-Steuer) ein Anreiz für risikoarme Konsummuster schaffen. Zur Stärkung des Jugendschutzes ist über diese Maßnahmen hinaus sicherzustellen, dass das Mindestalter nicht unter 18 Jahren liegt und konsequent eingehalten wird – anders als dies häufig bei Tabak und Alkohol der Fall ist. Verstöße

²⁹ Statement vom 27. Ordentlichen Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Berlin, 12.-14. September 2022: Prävention und Handlungskonzept bei möglicher Cannabis-Legalisierung; https://www.gdp.de/bund/de/stories/2022/09/obk/2022-09-14_praevention-und-handlungskonzept-bei-moeglicher-cannabis-legalisierung

³⁰ Policy Paper: Effekte einer Cannabis-Legalisierung (ECaLe), von: Jakob Manthey, Tobias Hayer, Britta Jacobsen, Jens Kalke, Sinja Klinger, Jürgen Rehm, Moritz Rosenkranz, Uwe Verthein, Marielle Wirth, Michael Armstrong, Daniel Myran, Rosalie Pacula, Rosario Queirolo, Frank Zobel. Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung an der Universität Hamburg, April 2023

könnten beispielsweise mit temporärem oder dauerhaftem Entzug der Verkaufslizenz geahndet werden. Um unbeabsichtigte Cannabisrauschzustände bei Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, sollten legale Cannabisprodukte – insbesondere edibles – so gestaltet werden, dass sie für diese Zielgruppe nicht attraktiv sind. Neben einer Beschränkung der Produktpalette sollten edibles grundsätzlich in kindersicheren Behältern und in kleinen Einheiten mit maximal 10 mg THC pro Einheit verkauft werden.“

SPD will „sozialdemokratische“ Legalisierung

Überraschend wurde im SPD-Parteivorstand am 27.03.2023 auf Initiative der Jusos ein Beschluss gefasst³¹, der die Bundesregierung dazu auffordert, die Drogenpolitik „sozialdemokratisch“ auszugestalten. In dem Papier geht es ausschließlich um Cannabis: Die Prohibitionspolitik sei hier gescheitert, die angestrebte Freigabe sei auch eine Gerechtigkeitsfrage.

„Wir setzen uns daher für eine zügige, europarechtskonforme Legalisierung von Cannabis ein“, allerdings sei eine umfassende Legalisierung aus europarechtlichen Gründen offensichtlich kurzfristig nicht umsetzbar. Daher unterstütze man die Bundesregierung bei praktikablen Schritten hin zur Legalisierung. Dies könnten Modellprojekte mit Abgabestellen zunächst nur in einigen Städten, die Entkriminalisierung des Besitzes und des Eigenanbaus sowie die Zulassung von Cannabis Social Clubs sein. In diesen genossenschaftlich organisierten Vereinen oder Gesellschaften soll Menschen ohne eigene Anbaumöglichkeit nach Wunsch der SPD der Zugang zu legalem Cannabis ermöglicht werden, dies sei gerade auch ein Angebot für einkommensschwache Gruppen. Zudem müsse der Kinder- und Jugendschutz eingehalten und kontrolliert werden. Schließlich fordert die SPD neue Regelungen im Straßenverkehr und eine Änderung der bisherigen restriktiven Regelungen und einen Grenzwert. Der alleinige Besitz ohne nachweislichen Konsum dürfe nicht zu einer Meldung bei der Führerscheinstelle führen.³²

Wann ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegen kann, blieb offen. Im Mai 2023 wurde der Gesetzentwurf des BMG „geleakt“ und schon breit diskutiert. Er konkretisierte die von Karl Lauterbach und Cem Özdemir (Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft) in ihrer gemeinsamen Pressekonferenz vom 12.04.2023 bereits dargestellten Pläne:

- *Nicht-gewinnorientierte Vereinigungen dürfen unter engen, klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen gemeinschaftlich Cannabis zu Genusszwecken anbauen und an Mitglieder für den Eigenkonsum abgeben. Die Mitglieder sollen möglichst aktiv in der Vereinigung mitwirken. Eine Mitwirkung von Mitarbeitenden der Vereinigungen beim Anbau ist zulässig, eine Beauftragung Dritter mit dem Anbau wird hingegen ausgeschlossen.*
- *Die Rahmenbedingungen für den Umgang werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.*

³¹ Beschluss des SPD-Parteivorstands vom 27.03.2023: Drogenpolitik sozialdemokratisch gestalten; https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Parteispitze/PV_2023/20230327_PV_Drogenpolitik.pdf

³² Ebenda

- *Neben dem geernteten Genusscannabis dürfen an die Mitglieder auch von der Vereinigung erzeugte Samen und Stecklinge für den Eigenanbau abgegeben werden. Es wird geprüft, ob und wie Saatgut und/oder Stecklinge für den privaten Eigenanbau zu Selbstkosten über die Vereinigungen bezogen werden dürfen, ohne dass die Mitgliedschaft in einer Vereinigung dafür Voraussetzung ist.*
- *Zulassung und Überwachung erfolgen durch Landesbehörden u.a. in Bezug auf die Einhaltung der Mengen-, Qualitäts- und Jugendschutzvorgaben und mit Stichproben und Besuchen vor Ort. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Genusscannabis, Samen und Stecklingen an Mitglieder von den Vereinigungen erhoben wurden, dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Vereinigungen ist untersagt.*
- *Mitgliedsbeiträge decken die Selbstkosten, gestaffelt nach Abgabemenge (ggf. mit Grundpauschale und zusätzlicher Betrag je abgegebenem Gramm).*
- *Die Anzahl der Mitglieder je Vereinigung wird auf max. 500 begrenzt mit einem Mindestalter von 18 Jahren und Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Die Anzahl der Vereinigungen kann nach Bevölkerungsdichte begrenzt werden.*
- *Die Abgabe des geernteten Cannabis (Blüten) ist ausschließlich an Mitglieder erlaubt; keine Weitergabe an Dritte; max. 25 g Cannabis pro Tag, max. 50 g pro Monat, max. 7 Samen oder 5 Stecklinge pro Monat. Die Abgabe an Heranwachsende unter 21 Jahren ist begrenzt auf eine Menge von 30 g pro Monat, zusätzlich mit einer Begrenzung des zulässigen THC-Gehalts (Grenze noch zu klären). Dies sollte sich in der Sortenauswahl widerspiegeln.*
- *Straffreier Besitz (Mitführen in der Öffentlichkeit) ist möglich zum Eigenkonsum bis 25 g; es gelten Strafvorschriften für darüber hinaus gehenden Besitz, für Handel und Abgabe an Nicht-Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche sowie für die Abgabe von nicht in den Vereinigungen selbst angebautem Cannabis.*
- *Die Grenzwerte im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr werden unter Einbeziehung der einschlägigen Fachgremien überprüft. Regelungen über die Zulässigkeit von Fahrten unter Einfluss von Cannabis orientieren sich dabei ausschließlich an den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.*
- *Der straffreie private Eigenanbau umfasst max. 3 weibliche blühende Pflanzen und ist vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen.³³*

Unmittelbar nach der Pressekonferenz im April war eine öffentliche Debatte entbrannt, ob diese Schritte die richtigen seien.³⁴ Der Gesetzentwurf wurde erst nach der Sommerpause

³³ „Eigenanbau und Modellversuch - Bundesregierung einigt sich auf Eckpunkte zu Cannabis“, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12.04.2023, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23>

³⁴ Beispielsweise: „Cannabis-Experte prangert an: Die Regierung hat nicht durchgezogen“, in: Wirtschaftswoche vom 13.04.2023; „Ampel weckt falsche Erwartungen: Legal Kiffen ist richtig, schützt aber die Jugend nicht“, Kommentar von Sebastian Huld, in: ntv 12.04.2023; „Cannabis-Legalisierung: Als Tiger gestartet, als Bettvorleger gelandet“, Kommentar von Norbert Lehmann, in: agrarheute 13.04.2023; „Aus Cannabis-Clubs dürfen keine Hochsicherheitstrakte werden“, von Hasso Suliak, in: Legal Tribune Online (LTO) vom 08.05.2023

am 16.08.2023 ins Kabinett und dann am 18.10.2023 in 1. Lesung in den Bundestag eingebracht. Am 06.11.2023 fand die Anhörung dazu im Gesundheitsausschuss statt.³⁵

November 2023: Anhörung im Gesundheitsausschuss

Bei der Anhörung erklärte die Bundesärztekammer, die formulierten Ziele des Gesetzentwurfs würden mit den vorgesehenen Regelungen nicht erreicht. Vielmehr würden Cannabiskonsumprävalenzen und cannabisbedingte gesundheitliche und gesellschaftliche Probleme weiter zunehmen. Die BÄK wertete die geplante Legalisierung als relevante Gefährdung der psychischen Gesundheit und der Entwicklungschancen der jungen Generation in Deutschland. Ähnlich argumentierte der Verband der Kinder- und Jugendärzte.

Aber sowohl die Ärzteverbände als auch die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) sprachen sich gegen die Kriminalisierung des Cannabisgebrauchs aus. Auch die Neue Richtervereinigung (NV) begrüßte das Anliegen des Entwurfs, weil eine Kriminalisierung des Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum nicht mehr zu rechtfertigen sei, wohingegen der Deutsche Richterbund nach der Freigabe eine deutliche Verschlechterung der Lage befürchtet. Von einer Entlastung der Justiz könne keine Rede sein, auch der herabgesetzte Strafraum für Dealer wirke weniger abschreckend.

Der Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (akzept) erklärte hingegen, es sei richtig und überfällig, den Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum, den privaten Eigenanbau und den gemeinschaftlichen Eigenanbau nebst Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen straffrei zu ermöglichen. Nicht sinnvoll sei es jedoch, den Konsum von Cannabis in Anbauvereinigungen zu verbieten, mit der Begründung, „keine geselligen Orte mit erhöhten Konsumanreizen“ schaffen zu wollen. Zudem seien die Auflagen für die Vereinigungen zu kleinteilig und bürokratisch. Für Patienten, die Medizinalcannabis verschrieben bekommen, sollte der Erlaubnisvorbehalt der Krankenkassen abgeschafft werden. Das forderten in der Anhörung auch andere Experten.

Die Einzelsachverständigen befürworteten weitgehend das Gesetzesvorhaben. Es biete laut Dr. Constantin von der Groeben, Geschäftsführer und Gründer der DEMECAN Holding GmbH, die Chance, die strukturelle Benachteiligung deutscher Produzenten von medizinischem Cannabis zu beenden und die Voraussetzungen für die medizinische Versorgung mit Cannabis zu verbessern.

Dr. Bernd Werse vom Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung Centre for Drug Research, Goethe-Universität Frankfurt am Main, vertrat die Ansicht, dass die Besitzmengen insbesondere für diejenigen, die sich mittels Eigenanbau selbst versorgen, viel zu gering angesetzt seien und plädierte daher dafür, analog zu anderen legal erhältlichen Drogen keine maximalen Besitzmengen einzuführen. Für die sogenannten Anbauvereinigungen seien auch viel zu umfangreiche Restriktionen und Vorschriften vorgesehen, die eine Teilnahme an solchen Clubs im großen Stil voraussichtlich verhindern würden. Besonders kritisch sei die Bestimmung, dass sich Mitglieder auch in großen Clubs selbst am Anbau beteiligen sollen

³⁵ Deutscher Bundestag vom 06.11.2023, „Ärzteverbände lehnen Legalisierung von Cannabis ab“, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw45-pa-gesundheit-cannabis-970114>

und keine professionell arbeitenden Angestellten beschäftigen dürfen. Die vorgesehenen Abstandsregeln würden es nicht nur in größeren Städten kaum möglich machen, im Freien legal zu konsumieren, sondern seien auch kaum zu kontrollieren; daher sollten sie auf den unmittelbaren Einzugsbereich relevanter Einrichtungen beschränkt werden.

Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Saarland) forderte eine echte Entkriminalisierung statt „BtMG light“. Seiner Ansicht nach sollte weniger Strafrecht gewagt werden. Insbesondere sollten die Strafraumen gesenkt und die Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gestrichen werden.

Dr. Jakob Manthey vom Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg schlug im Sinne des Gesundheitsschutzes ein staatliches Verkaufsmonopol in Kombination mit Anbauvereinen vor. Die Beseitigung des illegalen Marktes sollte kein primäres gesundheitspolitisches Ziel sein. Die meisten gesundheitlichen Schäden, die durch Cannabis verursacht werden, sind laut Ansicht von Dr. Manthey vor allem auf den chronischen und häufigen Konsum der Substanz selbst zurückzuführen.

Georg Wurth als Einzelsachverständiger für den Deutschen Hanfverband (DHV) erklärte, dass der legale Eigenanbau insbesondere in den ersten beiden Jahren ein größeres Potenzial habe, den Schwarzmarkt zurückzudrängen, als die Anbauclubs. Mit der Obergrenze für den Besitz von 25 Gramm auch zu Hause drohe dieser Faktor allerdings vollständig auszufallen. Es sei schlicht unmöglich, mit dieser Vorgabe wirtschaftlich sinnvoll und legal Eigenanbau zu betreiben. Der DHV lehnt Höchstmengen für den privaten Besitz von Cannabis grundsätzlich ab. Bei Alkohol und Tabak gebe es schließlich auch keine Besitz-Obergrenzen. Insgesamt nur drei lebende Pflanzen gleichzeitig anbauen zu dürfen, sei zu wenig. Das geplante Konsumverbot in der Nähe von Schulen, Kitas, Spielplätzen, Jugendeinrichtungen und Anbauclubs sei nicht einhaltbar, weil viele dieser Einrichtungen gar nicht als solche erkennbar sind. Diese Abstandsregel verletze das Bestimmtheitsgebot und sei nach Einschätzung des DHV verfassungswidrig. Die Vorstellung, den Konsum von Cannabis auf dem Gelände von Vereinen vollständig zu unterbinden, deren einziger Zweck es ist, ehrenamtlich Cannabis anzubauen und zu verteilen, sei vollkommen unrealistisch und auch unsinnig. Ohne Konsum vor Ort werde es kaum Sozialleben in den Clubs geben und damit auch wenig Motivation für Ehrenamtliche, die die Clubs mit erheblichem Aufwand betreiben sollen. Dieses Konsumverbot sei ungefähr so sinnvoll wie das Verbot von Bierkonsum auf dem Jahrestreffen der Vereinigung der Haus- und Hobbybrauer.

Im federführenden Gesundheitsausschuss gab es Änderungsvorschläge, und das Gesetz sollte ursprünglich am 16. oder 17.11.2023 in 2./3. Lesung verabschiedet werden, um im Januar 2024 in Kraft treten zu können. Fach-Abgeordnete der Ampel-Koalition machten jedoch deutlich, dass es noch Zeit brauche für die ordentliche Erarbeitung der nötigen Ausschussvorlagen.³⁶

³⁶ „Ärzteverbände lehnen Legalisierung von Cannabis ab“, Anhörung im Deutschen Bundestag vom 06.11.2023

Vom Gesetzentwurf zum Gesetz – immer wieder Gegenwind

Der Gesetzentwurf zur Cannabis-Legalisierung (Säule 1; Drucksache 20/8763 vom 11.10.2023) wurde am 18.10.2023 in den Bundestag eingebracht. Der ursprüngliche Plan, Cannabis auch in lizenzierten Fachgeschäften zum Verkauf anzubieten (Säule 2), wird zunächst nicht umgesetzt. Die Koalitionsfraktionen verständigten sich Ende November 2023 auf eine abschließende Fassung des Gesetzes über die Legalisierung von Cannabis. Das Gesetz soll am 01.04.2024 in Kraft treten. Zum Schutz von Konsument:innen soll die Qualität von Cannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden. Der Besitz von bis zu 50 Gramm aus dem privaten Eigenanbau durch Erwachsene sowie der gemeinschaftliche, nichtgewerbliche Eigenanbau in Anbauvereinigungen („Cannabis Social Clubs“) sollen erlaubt sein. Die Strafbarkeit soll im privaten Raum erst ab einem Besitz von 60 Gramm greifen, im öffentlichen Raum ab einem Besitz von 30 Gramm. Darunter gilt der Besitz als Ordnungswidrigkeit.

Im Januar 2024 meldete die Süddeutsche Zeitung, der Cannabis-Legalisierung drohe das Aus³⁷ durch die SPD-Fraktion im Bundestag selbst, die SPD-Fraktion gab dann aber Entwarnung.³⁸ In der Zwischenzeit hatten sich nämlich Innenpolitiker der SPD-Länder gemeldet und vor der Verabschiedung des Gesetzes gewarnt³⁹, auch der innenpolitische Experte der SPD-Bundestagsfraktion, Sebastian Fiedler, sprach sich öffentlich mehrfach gegen das Gesetzesvorhaben aus und mobilisierte weitere SPD-Abgeordnete, die Zustimmung zum Gesetz zu verweigern.⁴⁰

Zudem lag ein vom BMI in Auftrag gegebenes Gutachten des BKA zum Cannabisgesetz vor. Dort heißt es u. a., „dass auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden der Länder zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen in Form von Personal- und Sachkosten zukommen werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail beziffert werden können.“ Aufgelistet wurden in dem Papier eine Reihe von Aspekten, die die Bundesregierung bei der Ausarbeitung des CanG nicht im Blick gehabt habe. Unter anderem wurde in dem Gutachten vor Auswirkungen auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK) gewarnt und gefordert, dass in Bezug auf cannabisbezogene Delikte eine konsequente Bekämpfung der OK weiterhin gewährleistet sein müsse. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes durch das Bundesgesundheitsministerium sei dies nicht mitberücksichtigt worden. Die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen werde dabei zum einen davon abhängen, in welchem Umfang die Möglichkeit zum gemeinschaftlichen, nicht-kommerziellen Eigenanbau von Genusscannabis angenommen werde (Aufwand für Genehmigung und Überwachung von Anbauvereinigungen). Zum anderen werde „die Intensität, mit der polizeiliche Kontrollen bezüglich der im Konsumcannabisgesetz (KCanG) festgelegten Konsumverbote als auch Verkehrskontrollen zur Feststellung von Fahrten unter Einfluss von Cannabis durchgeführt

³⁷ „Cannabis-Legalisierung droht das Aus“, Süddeutsche Zeitung online 16.01.2023, <https://www.sueddeutsche.de/politik/cannabis-legalisierung-karl-lauterbach-spd-plaene-aus-gruende-1.6333784>

³⁸ „Cannabisgesetz: SPD-Fraktion beschwichtigt“, Ärzteblatt online, 17.01.2024,

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/148668/Cannabisgesetz-SPD-Fraktion-beschwichtigt>

³⁹ „Cannabis-Legalisierung droht das Aus“

⁴⁰ „Cannabisgesetz: SPD-Fraktion beschwichtigt“

werden, sowie Aufklärungs- und Präventionskampagnen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit die Höhe der zusätzlich anfallenden Kosten beeinflussen.“⁴¹

Am 01.02.2024 meldete ZEIT Online, dass die Ampel-Fraktionen sich auf Details zur Cannabis-Legalisierung geeinigt haben. Ab 01.04.2024 könne das Gesetz in Kraft treten – nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.⁴² Und am 02.02.2024 meldete LTO Online: „Teile der SPD-Bundestagsfraktion haben ihren Widerstand gegen das Cannabisgesetz aufgegeben. Im Bundestag soll die umstrittene Teil-Legalisierung nun in der letzten Februar-Sitzungswoche ohne größere Änderungen verabschiedet werden. Der Widerstand aus den Reihen der SPD-Bundestagsfraktion gegen das Cannabisgesetz (CanG) ist offenbar überwunden. Am späten Donnerstagabend (01.02.2024) vermeldeten die Vize-Fraktionschefs der Ampel, Konstantin Kuhle (FDP), Maria Klein-Schmeink (Bündnis90/Die Grünen) und Dagmar Schmidt (SPD), den Durchbruch. Das Gesetz könne zum 1. April kommen, teilten sie gegenüber der Deutschen Presse-Agentur in Berlin mit.“⁴³

Nichtsdestotrotz gab es weiteren Widerstand gegen das Gesetzesvorhaben. Der Münchner Merkur titelte am 15.02.2024: „Cannabis-Gesetz: Union will Ampel-Abgeordnete mit Abstimmungs-Manöver zum Nein bewegen.“⁴⁴ In dem Artikel hieß es: „„Alle Abgeordneten der Ampel werden sich mit ihrem Namen zu diesem verantwortungslosen Vorhaben positionieren müssen“, sagt der gesundheitspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Tino Sorge. ‚Das wird zeigen, ob die Gesundheits- und Rechtspolitiker der Ampel-Koalition das Gesetz tatsächlich mittragen wollen.‘ Die Union hofft, so mehrere Ampel-Abgeordnete zu einer Nein-Stimme bewegen zu können.“⁴⁵ Allen voran in der SPD gab es kritische Stimmen zum Cannabis-Gesetz. So kündigten die Innenpolitiker Sebastian Fiedler und Sebastian Hartmann öffentlich an, dem Gesetz nicht zustimmen zu wollen. „Einem Gesetz, das zu einer Entkriminalisierung von Dealern und sinnloser Mehrarbeit für die Polizei führt, kann ich nicht zustimmen“, sagte Fiedler dem SPIEGEL.⁴⁶

Die Entscheidung im Deutschen Bundestag

Das Gesetz wurde am 21.02.2024 im federführenden Gesundheitsausschuss beraten und mehrheitlich verabschiedet. Der Gesundheitsausschuss hatte in einer teils turbulenten und emotionalen Sitzung noch einige Änderungen am Ursprungsentwurf beschlossen. Anträge

⁴¹ „BKA-Bericht im Auftrag der Innenminister. Strafverfolger graut es vor der Cannabis-Freigabe“, von Hasso Suliak, in: LTO Online vom 15.01.2024; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/cannabis-legalisierung-bka-bericht-innenminister-imk-bmi-faeser/>

⁴² „Legalisierung von Cannabis: Ampelkoalition einigt sich auf neuen Entwurf für Cannabis-Legalisierung“, in: ZEIT Online vom 01.02.2024; <https://www.zeit.de/gesundheit/2024-02/cannabis-legalisierung-koalition-einigung-neuer-entwurf>

⁴³ „Entkriminalisierung kommt nun doch Anfang April. SPD legt internen Cannabis-Streit bei“, von Hasso Suliak, in: LTO Online vom 02.02.2024

⁴⁴ „Cannabis-Gesetz: Union will Ampel-Abgeordnete mit Abstimmungs-Manöver zum Nein bewegen“, von Andreas Schmid, in: Münchner Merkur vom 15.02.2024

⁴⁵ Ebenda

⁴⁶ „Trotz verkündeter Einigung. SPD-Innenpolitiker kündigen Nein zu Cannabis-Legalisierung an“, in: Der SPIEGEL vom 02.02.2024

der CDU/CSU (20/8735)⁴⁷ und der AfD (20/8869)⁴⁸, die beide den Stopp der geplanten Legalisierung forderten, fanden keine Mehrheit. Gegen den Antrag der AfD stimmten alle übrigen Fraktionen des Parlaments, für den Antrag der Union stimmte auch die AfD. Auch zu diesen Vorlagen hatte der Gesundheitsausschuss Beschlussempfehlungen (Drucksache 20/10426)⁴⁹ abgegeben:

„Konsumentinnen und Konsumenten soll durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis durch Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum sollen ermöglicht werden. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote sollen gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert werden. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention sollen gezielt gestärkt werden, insbesondere solle die Teilnahme von durch den Umgang mit Cannabis auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.“ (Drucksache 20/10426, S. 2 f.)“

Im Plenum gab es dann am 23.02.2024 noch einmal eine hoch emotionale Debatte. In einer Stellungnahme hatte zuvor der Bundesrat seine Befürchtung vor hohen finanziellen Folgebelastungen der Länder durch Kontroll- und Vollzugs- sowie Präventions- und Interventionsaufgaben zum Ausdruck gebracht⁵⁰. Als Beispiel angeführt wurde die Kontrolle der Anbauvereinigungen. Der Bundesrat bezweifelte auch die wirksame Kontrolle des zulässigen Höchstwertes von THC (Tetrahydrocannabinol) und hielt neue, hochpotente Cannabissorten für möglich. Die praktische Umsetzung der geplanten Jugendschutzzonen im öffentlichen Raum und der Schutzvorkehrungen im privaten Raum sei nach Einschätzung der Länderkammer ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Hier deute sich ein strukturelles Vollzugsdefizit an. Schließlich wies der Bundesrat auf die Notwendigkeit hin, zulässige Grenzwerte für THC im Straßenverkehr festzulegen.

⁴⁷ Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Cannabis-Legalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern – Aufklärung, Prävention und Forschung stärken, Drucksache 20/8735 vom 10.10.2023

⁴⁸ Antrag der AfD-Fraktion, Die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken aufgeben und eine wissenschaftliche Nutzenbewertung von Medizinalcannabis analog zum Arzneimittelrecht einleiten, Drucksache 20/8869 vom 17.10.2023

⁴⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss), Drucksache 20/10426 vom 21.02.2024

⁵⁰ Stellungnahme des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG), Bundesrat Drucksache 367/23 (Beschluss), 29.09.2023; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), Drucksache 20/8704 vom 09.10.2023

Die Bundesregierung teilte die Bedenken des Bundesrates zum Vollzugsaufwand nicht, wie aus der entsprechenden Unterrichtung (Drucksache 20/8763)⁵¹ hervorgeht. So sei voraussichtlich erst nach fünf Jahren die geschätzte Gesamtzahl von 3.000 Anbauvereinigungen erreicht. Die Länder könnten die Personal- und Sachmittelkapazitäten sukzessive anpassen. Zudem erwarte der Bund mit der Entkriminalisierung hohe Einsparungen der Länder durch weniger Strafanzeigen und weniger Strafverfahren. Die eingesparten Mittel könnten für die Überwachung der Anbauvereinigungen sowie für die Suchtprävention eingesetzt werden. Aufklärung und Prävention sowie gesetzliche Vorgaben für die Anbauvereinigungen trügen zu einem umfassenden Gesundheits- und Jugendschutz bei, heißt es in der Unterrichtung weiter. Was den zulässigen THC-Wert im Straßenverkehr betrifft, habe eine interdisziplinäre Expertengruppe des Bundesverkehrsministeriums das Ziel, Grenzwerte zu ermitteln. Nach Auffassung der Bundesregierung sei der THC-Grenzwert so zu bemessen, dass die Straßenverkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleibe.

Das ZDF erwartete in einer Meldung vom 21.02.2024 noch 14 Gegenstimmen aus der SPD-Fraktion⁵². Tatsächlich wurde das Gesetz dann vom Plenum mit Mehrheit der Ampel-Koalition beschlossen. Es stimmten 404 Abgeordnete mit Ja und 226 mit Nein bei 4 Enthaltungen. Interessant dabei ist, dass von den 197 Abgeordneten der CDU zwar 167 mit Nein stimmten, aber 30 nicht mit abstimmten, obwohl die CDU/CSU vor der Abstimmung geradezu den Weltuntergang prophezeit und eine namentliche Abstimmung verlangt hatte. Die AfD war gegen das Gesetz (53 Nein-Stimmen), aber es stimmten 24 Abgeordnete nicht mit ab. Bei der Ampel-Koalition gab es folgendes Abstimmungsverhalten: Bei der SPD (207 Abgeordnete) stimmten 178 mit Ja, 4 mit Nein, aber 25 stimmten nicht mit ab. Bei Bündnis90/Die Grünen (118 Abgeordnete) stimmten 113 mit Ja, 5 stimmten nicht mit ab. Bei der FDP (92 Abgeordnete) stimmten 82 für das Gesetz, 1 mit Nein, 2 enthielten sich und 7 stimmten nicht mit ab. Von der Gruppe der Linken (28 Abgeordnete) stimmten 23 mit Ja, 5 stimmten nicht mit ab, und bei der Gruppe Bündnis Sarah Wagenknecht (BSW) (10 Abgeordnete) stimmten 5 mit Ja, 1 mit Nein, 2 enthielten sich und 3 stimmten nicht mit ab. Bei den Fraktionslosen (6 Abgeordnete) stimmten 2 dafür bei 1 Enthaltung und 3 stimmten nicht mit ab. Insgesamt stimmte also eine große Mehrheit (von 64 %) dem Gesetz zu!

Auf der Website des RND heißt es am 23.02.2024:

„Die Legalisierung von Cannabis wird nach Ansicht des Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Burkhard Blienert (SPD), zu einem deutlichen Rückgang der Umsätze auf dem Schwarzmarkt führen. ‚Mit den Cannabis-Clubs und dem Selbstanbau wird die Nachfrage nach dem Schwarzmarkt drastisch einbrechen‘, sagte Blienert vor der für Freitag im Bundestag angesetzten Schlussabstimmung über das Cannabisgesetz. ‚Ich bin überzeugt: Wer selbst Hanf anbauen darf, kauft keine gefährlichen Mischungen mehr beim Dealer auf dem Schwarzmarkt‘, betonte er. ‚Gegen das Kiffen helfen Verbote nicht weiter, und die derzeitige Kriminalisierung der Menschen hat nichts mit Gesundheitsschutz zu tun‘, argumentierte der SPD-Politiker. Die Lebenswirklichkeit von 4,5 Millionen erwachsenen Cannabiskonsumierenden im zurückliegenden Jahr mache dieses überdeutlich. Er sprach von

⁵¹ Unterrichtung durch die Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) – Drucksache 20/8704 – Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 20/8763 vom 11.10.2023

⁵² „SPD-Abweichler bei Cannabis: 14 gegen Lauterbach“, von Britta Spiekermann, ZDFheute, 21.02.2024, 12:03 Uhr

einer neuen Drogen- und Suchtpolitik, „weg von Stigmatisierung und Kriminalisierung, hin zu mehr Schutz und Hilfen.“⁵³

Ein großer Vorteil sei zudem, dass man endlich ehrlich und offen über Cannabiskonsum sprechen könne, ohne sich vor Strafen zu fürchten. Das werde auch an Schulen helfen, besser in der Präventionsarbeit voranzukommen. „Das wiederum stärkt den Kinder- und Jugendschutz, weil Freunde, Lehrkräfte und Eltern sowie Betroffene dann frühzeitig offen nach Hilfsangeboten fragen können“, so der Drogen- und Suchtbeauftragte.⁵⁴ Blienert wies zudem auf Vorschriften zum Schutz für Jugendliche hin. Cannabis werde erst ab 18 frei konsumierbar und Werbung generell dafür untersagt. Dabei habe man aus Fehlern der Alkoholpolitik gelernt. Zudem stünden im aktuellen Bundeshaushalt so viele Mittel für die Suchtprävention bereit wie nie zuvor.

Die Hürde Bundesrat

Kaum war das Gesetz im Bundestag verabschiedet, traten schon dessen entschiedene Gegner auf den Plan, um das Inkrafttreten zu verhindern. Der Präsident der Bundesärztekammer, Klaus Reinhardt, forderte die Länder auf, die Regelung im Bundesrat aufzuhalten.⁵⁵

Die Hamburger Morgenpost warnte: „Auch wenn der Konsum von Cannabis für Volljährige künftig legal ist, bedeutet das nicht, dass Berufstätige im Job einfach nach der Droge greifen dürfen. Das gilt auch, wenn die Firma das Kiffen nicht ausdrücklich verboten hat. Denn Arbeitnehmer schulden ihre ungetrübte Arbeitsleistung.“⁵⁶ Obwohl niemand etwas anderes behauptet hatte.

Aber auch Befürworter der Gesetzesänderung meldeten sich: Mehr als 40 Sucht- und Drogenexperten appellierten an den Bundesrat, das Inkrafttreten des Cannabis-Gesetzes nicht zu verzögern.⁵⁷ In einem offenen Brief sprachen die Juristen, Psychologen und Sozialwissenschaftler von einem wichtigen Vorhaben für die öffentliche Gesundheit, den Jugendschutz und die soziale Gerechtigkeit. Der Konsum von Cannabis wie auch der von anderen Drogen sei ein Thema für die Gesundheits- und Sozialpolitik, nicht für die Innenbeziehungsweise die Kriminalpolitik. Die Fachleute forderten ein grundsätzliches Umschwenken von einer vor allem strafrechtlich-sanktionierenden hin zu einer präventiven und gesundheitsfördernden Perspektive. Die Experten gehen in ihrem Brief davon aus, dass die Regelungen des Cannabis-Gesetzes – anders als von Vertretern der inneren Sicherheit angemerkt – vielfach gar nicht von Sicherheitskräften kontrolliert werden müssen. Die meisten Konsumenten dürften sich sozial kompatibel verhalten, hieß es mit Blick auf die Einhaltung der Abstandsgebote etwa zu Schulen oder bei der erlaubten Anzahl von Pflanzen

⁵³ „Abstimmung im Bundestag. Drogenbeauftragter Blienert: Nachfrage auf Schwarzmarkt wird nach Cannabis-Legalisierung einbrechen“, von Tim Szent-Ivanyi, in: RND vom 23.02.2024

⁵⁴ ebenda

⁵⁵ „Ärztepräsident warnt vor Cannabis-Legalisierung“, tagesschau.de vom 24.02.2024

⁵⁶ „Cannabis-Legalisierung: Darf ich künftig bei der Arbeit kiffen?“, Hamburger Morgenpost vom 26.02.2024

⁵⁷ „Drogen- und Suchtexperten rufen Bundesrat auf, das Cannabis-Gesetz nicht zu verzögern“, Deutschlandfunk am 09.03.2024

zum Eigenanbau. Es gebe keinen Grund, weshalb Polizei und andere Ordnungsbehörden ohne Anlass Kontrollen durchführen sollten.⁵⁸

Dann gab es Initiativen der unionsgeführten Bundesländer, das Gesetz im Bundesrat zwar nicht zu stoppen, aber aufzuhalten durch die Anhörung des Vermittlungsausschusses. Gesundheitsminister Lauterbach fürchtete dadurch eine Blockade und das Scheitern des Cannabis-Gesetzes. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses wehrte sich gegen die „Unterstellung“ des Ministers.⁵⁹ Der SPIEGEL berichtete bereits am 12.03.2024, dass es im Bundesrat erhebliche Bedenken gegen die für April geplante Cannabis-Legalisierung gebe. Drei damit befasste Ausschüsse der Länderkammer empfahlen, das Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu schicken. Der federführende Gesundheitsausschuss schlug unter anderem vor, das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes auf den 01.10.2024 zu verlegen. Auch der Innen- und der Rechtsausschuss führten in ihren Empfehlungen Einwände an:

Der **Gesundheitsausschuss** forderte, im Gesetz festgelegte Mengenbegrenzungen für den legalen Besitz von Cannabis zu reduzieren. Suchthilfeangebote und Behörden bräuchten zudem mehr Zeit, um Lösungen für den Umgang mit immens gesteigerten Anforderungen zu finden. Dabei argumentiert der Ausschuss auch, dass eine Legalisierung und die damit verbundene Straffreiheit ab 01.04.2024 dazu führten, dass zunächst nur illegal erworbenes Cannabis mit sich geführt werden könne.

Der **Innenausschuss** mahnte unter anderem an, dass nicht mehrere Anbauvereinigungen am selben Ort oder im selben Mietobjekt tätig werden dürften. Es müsse verhindert werden, dass auf diese Weise „Plantagen“ entstünden, die dem angestrebten Ziel kleinräumigen Anbaus entgegenstehen. Der Konsum solle zudem „nur in privaten Räumen und befriedeten Besitztümern, nicht jedoch im öffentlichen Raum“ ermöglicht werden. Für nicht private Innenräume sei nur dann eine Möglichkeit des Konsums einzuräumen, wenn ein Mindestabstand von 500 Metern etwa zu Kitas, Schulen und Spielplätzen sichergestellt sei.

Der **Rechtsausschuss** wandte sich gegen die im Gesetz vorgesehene Amnestie für Fälle, die künftige legal sind. Die vorgesehene Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister sei „weder geboten noch begründbar“. Konkret sollen Betroffene bei der Staatsanwaltschaft beantragen können, dass Einträge in dem Register getilgt werden. Relevant ist das etwa für Führungszeugnisse. Infrage kommen vor allem Verurteilungen für Besitz, Erwerb und Anbau von bis zu 30 Gramm Cannabis. Bei der Frage der Amnestie warnten die Länder und der Deutsche Richterbund vor einer Überlastung der Justiz.⁶⁰

Am 21.03.2024 forderte der Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. (fdr+) noch einmal eindringlich, das Gesetz nicht zu stoppen:

„Repressions- und Abschreckungsmaßnahmen haben sich als wirkungslos erwiesen. Cannabis ist - nach Alkohol und Tabak - die bei weitem am meisten konsumierte Droge in

⁵⁸ Schildower Kreis: „Offener Brief an den Bundesrat, das Cannabisgesetz nicht aufzuhalten“, 05.03.2024

⁵⁹ „Vermittlungsausschuss zu Cannabisgesetz: Hoppenstedt weist Blockadeabsicht zurück“, tagesschau.de vom 19.03.2024

⁶⁰ Empfehlungen der Ausschüsse G - In - R - Vk zu Punkt 6 der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024, Bundesrat Drucksache 92/1/24 vom 11.03.2024

Deutschland. Dabei sind die größte Gruppe von Konsument*innen die 18 – 25-Jährigen. • Die Verfolgung von Cannabiskonsument*innen kostet Zeit und Geld und vernichtet Zukunft. Die Strafbehörden sind überfordert mit den vielen Strafverfahren gegen Konsument*innen von Cannabis. In den Gefängnissen sind eine große Zahl derer, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt sind, Cannabiskonsument*innen. Hier handelt es sich oft um junge Menschen, denen durch diese Strafpolitik ihre Zukunft - zumindest in Teilen - verbaut wird. • Der Konsum von Schwarzmarktprodukten gefährdet die Gesundheit der Konsument*innen. Auch wenn der Schwarzmarkt durch die teilweise Legalisierung von Cannabis nicht gänzlich verschwinden wird, so wird legal zu erwerbendes Cannabis die Gesundheitsgefährdung von Konsument*innen doch verringern und das Gesundheitssystem entlasten. • Entstigmatisierung und Entkriminalisierung von Cannabis verringert Zugangsbarrieren. Konsument*innen, die nicht mehr kriminalisiert werden, sowie ihre Angehörigen und ihr soziales Umfeld nehmen leichter Hilfsangebote in Anspruch, wie z. B. Beratung. • Schutz von Kindern und Jugendlichen wird gestärkt. Präventionsmaßnahmen können effektiver umgesetzt werden, weil sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können, den Gesundheitsschutz.“⁶¹

Kurz vor dem Sitzungstermin wurden noch zwei aufschlussreiche Nachrichten bekannt:

Carmen Wegge, Rechtspolitikerin der SPD im Bundesrat, teilte in einem Interview mit, dass sie weiterhin an die pünktliche Freigabe von Cannabis zum 01.04. glaube.⁶² Und am selben Tag erklärte das Bundesjustizministerium, es habe angeregt, den Ländern entgegenzukommen und das Inkrafttreten der Amnestieregelung zu verschieben. Aus Sicht des BMJ sei es möglich, noch in dieser Woche ein Änderungsgesetz auf den Weg zu bringen.⁶³ Auch bei den Regeln für Anbauvereinigungen sei die Bundesregierung bereit, Bedenken der Länder aufzugreifen und statt jährlicher Kontrollen der Vereine nur noch „regelmäßige Kontrollen“ vorzuschreiben, damit die Länder weniger Aufwand haben.⁶⁴ Zudem, so berichtete die Tagesschau auf ihrer Website, „sollen ‚Großanbauflächen ausgeschlossen werden‘, damit die Cannabisclubs nicht zu kommerziellen Plantagenbetreibern wachsen können. Den Vereinen soll es auch verboten werden, bestimmte Tätigkeiten an Vertragspartner auszulagern.“⁶⁵ Am rückwirkenden Straferlass wolle die Bundesregierung allerdings festhalten. Die Justizbehörden der Länder müssten deshalb alle Akten mit noch nicht vollstreckten Cannabisstrafen durchsehen. Wenn jemand zum Beispiel wegen mehrerer Delikte - darunter eine künftig erlaubte Cannabisstraftat - verurteilt wurde, müsse der Fall erneut geprüft werden.⁶⁶

Am 22.03.2024 fand schließlich die Sitzung des Bundesrates statt. Das RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND) meldete: „Knapp 30.000 Zuschauer bei Youtube. Cannabis-Abstimmung: Website des Bundesrats völlig überlastet.“⁶⁷

⁶¹ „Cannabis-Regulierung ist überfällig“, Pressemitteilung des Fachverbands Drogen- und Suchthilfe e. V. (fdr+), 21.03.2024

⁶² „Wir leisten in den Ländern Überzeugungsarbeit“, von Hasso Suliak, in: LTO am 14.03.2024

⁶³ „Um die Bundesländer zu besänftigen. BMJ hält kurzfristige Änderung im Cannabisgesetz für möglich“, von Hasso Suliak, in: LTO am 14.03.2024

⁶⁴ „Angebot an Länder. Cannabisgesetz doch vor Ostern?“, tagesschau.de vom 20.03.2024

⁶⁵ Ebenda

⁶⁶ Ebenda

⁶⁷ „Knapp 30.000 Zuschauer bei Youtube“, von Matthias Schwarzer, in: RND vom 02.03.2024

In der Aussprache sprachen sich nahezu alle Sprecher:innen, hauptsächlich Justizminister:innen der Länder und einige Ministerpräsidenten, gegen das Gesetz aus bzw. für die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Während Gesundheitsminister Lauterbach das Gesetz noch einmal verteidigte, mahnte der Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, Reiner Haseloff: „Ich halte mich für verpflichtet, meine Sorge und die vieler anderer Menschen zu artikulieren, dass sich mit diesem Gesetz die Tür zu einer grundlegend neuen Drogenpolitik öffnet.“ Die Konfrontation mit einem Cannabis-Gesetz sei angesichts der Bewältigung multipler Krisen in Frage zu stellen, erklärte Haseloff weiter. Zudem sei mit mehr Todesfällen zu rechnen: „Am Ende wird dies Menschenleben kosten. Der Staat aber hat die Pflicht, Menschenleben zu schützen.“⁶⁸

Die Tagesschau berichtete: „Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer sagte, bei dem Gesetz könne es nicht um Parteipolitik gehen. Diese Frage sei so zentral und so persönlich, dass für mich klar war, ich werde einer Legalisierung von Drogen unter keinen Umständen zustimmen, auch wenn das Ärger in meiner sächsischen Koalition gibt.“ Der CDU-Politiker stimmte deshalb für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, während seine Koalitionspartner von SPD und Grünen sich für Enthaltung aussprachen. Die uneinheitliche Stimme wurde von Bundesratspräsidentin Manuela Schwesig als ungültig gewertet.“⁶⁹

Kretschmer hatte zudem vor der Sitzung angekündigt, sein Ziel sei, dass das Gesetz nicht wieder aus dem Vermittlungsausschuss herauskomme. Das hatte wohl im letzten Moment grüne und sozial- und freidemokratische Koalitionspartner von Landesregierungen dazu gebracht, in der Abstimmung eine Enthaltung einzufordern, was bedeutete, dass diese als Nein-Stimmen gezählt werden mussten gegen die Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Letztlich votierten nur Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg und das Saarland dafür, das Gesetz zu Nachverhandlungen noch einmal in das Kompromissfindungsgremium von Bundestag und Bundesrat zu schicken. Nur so wäre zumindest eine zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens noch möglich gewesen. Alle anderen Bundesländer bis auf Sachsen enthielten sich bei der Frage, ob der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll. Somit konnte das Gesetz den Bundesrat passieren.

Kritische Stimmen kamen auch aus der SPD, die gab es auch schon vor der Abstimmung im Bundestag. Auf tagesschau.de hieß es:

„Der niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) vertrat die Auffassung, dass die Debatte über das Cannabis-Gesetz trotz der Zustimmung im Bundesrat noch nicht vorbei sei. ‚Ich bin ziemlich sicher, das Thema Cannabis, das wird uns eine ganze Weile beschäftigen‘, machte Weil deutlich. Die Bundesregierung sei sehr gut beraten, die vorangegangene Diskussion in der Öffentlichkeit sehr ernst zu nehmen und sich selbst zu fragen, an welchen Stellen ein solches Gesetz womöglich nachträglich korrigiert werden müsse. Darauf drängt auch der brandenburgische Regierungschef Dietmar Woidke (SPD). ‚Das Gesetz ist dringend überarbeitungsbedürftig. Ich halte es für noch schlimmer, dass es jetzt so Hals über Kopf in Kraft treten soll.‘ Sachlich und fachlich geregelte Dinge, darunter Abstandsregeln zu Schulen und Mengenbegrenzungen, mit denen vor allem Landesbehörden befasst seien, seien teilweise nicht vollziehbar, so der Ministerpräsident.“⁷⁰

⁶⁸ Landesportal Sachsen-Anhalt vom 22.03.2024

⁶⁹ „Bundesrat billigt Gesetz. Cannabis wird teilweise legal“, tagesschau.de vom 22.03.2024

⁷⁰ Ebenda

Die wochenlange Debatte in den öffentlich-rechtlichen und in den Sozialen Medien hatte zudem auch Auswirkungen auf die Haltung in der Bevölkerung: Im ZDF-Politbarometer sprach sich nun eine Mehrheit gegen eine Cannabis-Liberalisierung aus. Waren im August 2023 noch 50 % dafür, dass der Besitz und der Verbrauch geringer Mengen Cannabis in Zukunft erlaubt sein sollen (dagegen: 45 %), so war inzwischen eine Mehrheit von 52 % gegen eine solche Liberalisierung und nur noch 42 % dafür.⁷¹

Auch nachdem feststand, dass der Bundesrat das Gesetz somit billigte, versuchte die CDU/CSU noch, Druck auf den Bundespräsidenten auszuüben, das Gesetz nicht zu unterzeichnen.⁷²

Der SPIEGEL meldete am 26.03.2024: „Das letzte Wort beim Cannabisgesetz hat jetzt Manuela Schwesig. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier ist im Urlaub, Manuela Schwesig vertritt ihn als amtierende Bundesratspräsidentin – und steht nun vor einer heiklen Aufgabe.“⁷³ Am 27.03. verkündete ZEIT online: „Mit der Unterschrift im Namen des Bundespräsidenten kann das Cannabisgesetz wirksam werden. Es tritt nun wie geplant Anfang April in Kraft.“⁷⁴ Noch am gleichen Tag wurde das Gesetz auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.⁷⁵ Zum 01.07. können Anbauvereinigungen gegründet werden.

Die nächsten Schritte

Am 28.03.2024 wurde dann ein weiterer wichtiger Schritt angekündigt: ein neuer Grenzwert für Cannabis am Steuer. Diesen schlug eine von Bundesverkehrsminister Volker Wissing (FDP) eingesetzte Kommission vor. Ihr zufolge ist eine Konzentration von 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) je Milliliter Blutserum eine sinnvolle Obergrenze im Straßenverkehr. Ab diesem Wert sei „nach aktuellem Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab der ein allgemeines Unfallrisiko beginnt.“ Die Kommission sprach hierbei von einem immer noch „konservativen Ansatz“, er sei vergleichbar mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.⁷⁶ Diese neue Regelung muss aber noch in das Straßenverkehrsgesetz überführt werden.

Damit ist eine wichtige drogenpolitische Reform eingeleitet. Der Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Burkhard Blienert, erinnerte aber schon an die nächsten geplanten Schritte: Er forderte von der Koalition, nach der Teillegalisierung von Cannabis nun auch die Modellversuche für den kommerziellen Handel zu beschließen. ZEIT online zitierte ihn: „Mit dem ersten Schritt schaffen wir erst einmal nur Verbesserungen für regelmäßig Konsumierende. Jetzt ist aber unbedingt notwendig, die Sache rund zu machen und die Modellprojekte als zweite Säule zu beschließen. Erst damit sorgen wir dafür, dass auch

⁷¹ „Bundesrat macht Weg frei: Cannabis-Gesetz gebilligt: Was künftig gilt“, ZDFheute vom 22.03.2024

⁷² „Cannabis-Gesetz: Die Union hofft auf den Bundespräsidenten“, von Angelika Slavik, in: Süddeutsche Zeitung vom 24.3.2024

⁷³ SPIEGEL online vom 26.03.2024

⁷⁴ „Cannabisgesetz. Umstrittenes Cannabisgesetz ist unterschrieben“, ZEIT online vom 27.03.2024

⁷⁵ Bundesgesetzblatt (BGBl), Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024, Nr. 109, Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)

⁷⁶ Empfehlungen der interdisziplinären Expertengruppe für die Festlegung eines THC-Grenzwertes im Straßenverkehr (§ 24a Straßenverkehrsgesetz) - Langfassung

Gelegenheitskonsumierende nicht mehr zum Dealer gehen müssen.“ Wichtig sei, dass es beim Verkauf in staatlich lizenzierten Geschäften ein striktes Werbeverbot gebe und der Jugendschutz eingehalten werde.⁷⁷

Ingo Ilja Michels & Heino Stöver, Juni 2024

Autoren:

Dr. Ingo Ilja Michels
Frankfurt University of Applied Sciences
Ingoiljamichels(at)gmail.com

Prof. Dr. Heino Stöver
Frankfurt University of Applied Sciences
heino.stoever(at)fb4.fra-uas.de

Weiterführende Literatur

- akzept e.V.; Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (2022): 10. Alternativer Drogen- und Suchtbericht. Lengerich: Pabst Science Publishers. <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2023/11/ADSB10in2023.pdf> (Zugriff: 19.02.2024)
- AWMF Leitlinie Cannabis-bezogene Störungen [online]. Available at: https://www.researchgate.net/publication/8497592_AWMF-Leitlinie_Cannabisbezogene_Storungen. [accessed 8 Jun. 2017] BOPST (Bundesopiumstelle) (2013): Bericht zum Substitutionsregister. Januar 2013, Bonn. BOPST (Bundesopiumstelle) (2017). Bericht zum Substitutionsregister. Januar 2017 [online]. Available at: http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/SubstitReg/Su bst_B ericht2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [accessed: 6 Jun. 2017]
- Atzendorf J, Rauschert Ch, Seitz N-N, Lochbühler K, Kraus, L (2019): Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten Schätzungen zu Konsum und substanzbezogenen Störungen in Deutschland; *Deutsches Ärzteblatt* 35-36/2019
- Baier, D., Schepker, K. & Bergmann, M. C. (2016): Macht Kiffen friedlich und Saufen aggressiv? Zum kausalen Zusammenhang von Cannabis- und Alkoholkonsum und delinquentem Verhalten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 4, 324-332. Baumgärtner
- Babor T, Room R, Rehm J (2005): Alcohol and public health; *Lancet* . 2005 Feb 5-11;365(9458):519-30. doi: 10.1016/S0140-6736(05)17870-2
- Barop, H. (2023): *Der grosse Rausch. Warum Drogen kriminalisiert werden. Eine globale Geschichte vom 19. Jahrhundert bis heute.* München: Siedler Verlag
- Bartsch, G. (2017): Versorgung abhängigkeitskranker Menschen in Deutschland. In: *Jahrbuch Sucht 2017*, DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen) (Hrsg.), S. 161-176. Pabst, Lengerich

⁷⁷ „Cannabis-Legalisierung: Hunderte kiffen am Brandenburger Tor“, ZEIT online vom 01.04.2024

- Bartsch, G. (2017a): Suchthilfe in Deutschland. SuchtMagazin 2017 (2&3) 5-12
- Baumgärtner, T. & Hiller, P. (2020): Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018, Büro für Suchtprävention, Hamburg
- Baumgärtner, T. & Hiller, P. (2019a): Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018. Zusammenfassung basaler Ergebnisse der Schüler- und Lehrer-Befragung zum Umgang mit Suchtmitteln - SCHULBUS 2018, Büro für Suchtprävention, Hamburg
- Baumgärtner, T. & Hiller, P. (2019b): SCHULBUS Bayern – Schüler- und Lehrerbefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln 2017/18. Zusammenfassende Ergebnisse einer Untersuchung unter 14- bis 17-Jährigen in Nürnberg und München sowie in den Landkreisen Miltenberg, Dillingen und Weilheim-Schongau, Büro für Suchtprävention, Hamburg
- Baumgärtner, T. & Hiller, P. (2017): Suchtmittelgebrauch, Computerspiel- und Internetnutzung, Glücksspielerfahrungen und Essverhalten von 14- bis 17-jährigen Jugendlichen in der Freien Hansestadt Bremen. Deskriptive Ergebnisse der SCHULBUS-Untersuchung in Bremen und Bremerhaven 2016/17, Büro für Suchtprävention, Hamburg
- Bergmann, M. C., Baier, D., Rehbein, F. & Mößle, T. (2017): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Forschungsbericht Nr. 131. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover
- Bonnet U, Scherbaum N (2005): Evidenzbasierte Behandlung der Cannabisabhängigkeit. *Evidenz-based treatment of cannabis-dependence*. Dtsch Arztebl 2005; 102(48): A-3334 / B-2816 / C-2634
- Bonnet et. al. (2022): Abwägung von Nutzen und Schädlichkeit von berauschenden und schmerzlindernden Substanzen aus der Perspektive von deutschen Suchtmediziner*innen (Weighing the benefits and harms of psychotropic and analgesic substances - A perspective of German addiction medicine experts); *Fortschr Neurol Psychiatr* 2022; 90(01/02): 19-29 DOI: 10.1055/a-1363-0223
- Bonnet et al. (2020): Ranking the Harm of Psychoactive Drugs Including Prescription Analgesics to Users and Others-A Perspective of German Addiction Medicine Experts; *Front Psychiatr* . 2020 Oct 26;11:592199 doi: 10.3389/fpsyt.2020.592199
- Böllinger, L. & Quensel, S. (2002): Drugs and driving: Dangerous youth or anxious adults? *Journal of Drug Issues* **32** (2) 553-566.
- Braun, B., Brand, H. & Künzel, J. (2016): Deutsche Suchthilfestatistik 2015
- Bundeskriminalamt/BKA (2017): Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild, Wiesbaden 2017
<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2017RauschgiftBundeslagebildTabellen.html;jsessionid=6BA70EED8E76EA3F43BB151098B56ED5.live0612?nn=27972>
- Cousto, H.; Stöver, H. (2017): Repression und kein Ende?! Eine Würdigung der aktuellen polizeilichen Zahlen zur Kriminalisierung von Drogengebraucher*innen. In: akzept e.V. (ed.): Alternativer Drogen- und Suchtbericht, S. 47-55. Berlin.
<http://alternativer-drogenbericht.de/>

- DAZ.online (2018): Umfrage: Jeder zweite Arzt befürwortet Cannabis-Legalisierung. Available at: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2018/02/08/jeder-zweite-arzt-befuerwortet-cannabis-legalisierung>
- DBDD (Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht): Bericht 2021 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA (Datenjahr 2020 / 2021) Krystallia Karachaliou¹, Nicki-Nils Seitz¹, Franziska Schneider¹, Charlotte Höke², Maria Friedrich³ & Esther Neumeier¹ [1 IFT Institut für Therapieforschung; 2 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS); 3 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)]
- Destatis - Statistisches Bundesamt (2016a): Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern (einschl. Sterbe- und Stundenfälle) 2015. Fachserie 12 Reihe 6.2.1, (p. 25 und 48), Wiesbaden
- Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2021): Drogen- und Suchtbericht. Jun. 2021
- Die Zeit (2017): Umfrage: Deutsche mehrheitlich für Legalisierung von Cannabis. Available at: <https://www.zeit.de/news/2017-08/07/deutschland-umfrage-deutsche-mehrheitlich-fuer-legalisierung-von-cannabis-07110402>
- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) (2017): Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rehabilitation 2016, Band 210
- DRV - Deutsche Rentenversicherung (2017): Abgeschlossene Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben in 2016
- Edwards, G., Anderson, P., Babor, T. F., Casswell, S., Ferrence, R., Giesbrecht, N., Godfrey, C., Holder, H. D., Lemmens, P., MaëkelaÈ, K., Midanik, L. T., NorstroÈm, T., OÈ sterberg, E., RomelsjoÈ, A., Room, R., Simpura, J. and Skog, O.-J. (1994): Alcohol Policy and the Public Good. Oxford University Press, Oxford
- EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) (2002): Prosecution of drug users in Europe - Varying pathways to similar objectives, Insight Series, Number 5. Office for Official Publications of the European Communities, Luxemburg
- EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) (2023): European Drug Report 2023: Trends and Developments. https://www.emcdda.europa.eu/publications/european-drug-report/2023_en (Zugriff: 19.2.2024)
- EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) (2015): European legal database on drugs (ELDD) [online]. Available at: <http://www.emcdda.europa.eu/eldd> [accessed: 14 Sept. 2017]
- Feingold D, Hoch E, Weinstein A, Hall W (2021): Editorial: Psychological Aspects of Cannabis Use and Cannabis Use Disorder; in: [Frontiers in Psychiatry](https://doi.org/10.3389/fpsyt.2021.789197) 12:789197 DOI: [10.3389/fpsyt.2021.789197](https://doi.org/10.3389/fpsyt.2021.789197)
- FES; Friedrich-Eberth-Stiftung (2015): Von Repression zu Regulierung Eckpunkte einer sozialdemokratischen Drogenpolitik Positionspapier des Arbeitskreises Drogenpolitik Koordinator: Burkhard Blienert, MdB. <https://library.fes.de/pdf-files/iez/11582.pdf> (Zugriff: 19.2.2024)

- Franzkowiak, P (1996): Risikokompetenz – eine neue Leitorientierung für die primäre Suchtprävention? In: Neue Praxis, 26; 5, S. 409-425
- Franzkowiak, P (2002): Zwischen Abstinenz und Risikobegleitung – Präventionsstrategien im Wandel; In: Drogenkonsum in der Partyszene - Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand; Publisher: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (German Federal Centre for Health Education)
- Gabri A, Galanti MR, Orsini N, Magnusson C (2022): Changes in cannabis policy and prevalence of recreational cannabis use among adolescents and young adults in Europe—An interrupted time-series analysis; Published: January 12, 2022; <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0261885>
- Gantner, A (2018): Therapie der Cannabisabhängigkeit; in: Handbuch Psychoaktive Substanzen DOI: 10.1007/978-3-642-551125-3 72
- Glaeske, G.; Sauer, K. (2018): Cannabis-Report. Universität Bremen, Socium, <https://www.tk.de/tk/themen/arzneimittelversorgung/cannabis-report-2018/982398>
- Goergen, W., Hartmann, R. and Karim, S. (2010): Final evaluation report of the European early intervention project 'FreD goes net', Cologne
- Gomes de Matos, E., Atzendorf, J., Kraus, L. & Piontek, D. (2016): Substanzkonsum in der Allgemeinbevölkerung: Ergebnisse des Suchtsurveys 2015. Sucht 62 (5) 271-281
- Gossop, M., Darke, S., Griffiths, P., Hando, J., Powis, B. & Hall, W. (1995): The Severity of Dependence Scale (SDS): psychometric properties of the SDS in English and Australian samples of heroin, cocaine and amphetamine users. Addiction, 90 (5), 607-614 DOI: 10.1046/j.1360-0443.1995.9056072.x
- Grotenhermen, F., Leson, G., Berghaus, G., Drummer, O.H., Krüger, H.P., Longo, M., Moskowitz, H., Perrine, B., Ramaekers, J., Smiley, A., Tunbridge, R. (2005): Developing science-based per se limits for driving under the influence of cannabis (DUI/C). Findings and recommendations by an expert panel [online]. Available at: <http://www.canorml.org/healthfacts/DUICreport.2005.pdf> [accessed: 14 Sept. 2017]
- Hall, W., Hoch, E. & Lorenzetti, V. (2019): Cannabis use and mental health: risks and benefits. *Eur Arch Psychiatry Clin Neurosci* **269**, 1–3 <https://doi.org/10.1007/s00406-019-00986-2>
- Hoch E (2021): Cannabis use and cannabis use disorder. *Nat Rev Dis Primers* **7**, 17 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41572-021-00256-3>
- Hannemann, T.-V., Kraus, L. & Piontek, D. (2017): Consumption Patterns of Nightlife Attendees in Munich: A Latent-Class Analysis. *Substance Use & Misuse* **52** (8), 1532-1541
- Hoch, E., Bonnet, U., Thomasius, R., Ganzer, F., Havemann-Reinecke, U. & Preuss, U. W. (2015): Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis. *Deutsches Ärzteblatt* **112** (16) 271-278
- Hoffmann, L., Schumann, L., Thiel, C., Fankhänel, T., Klement, A. & Richter, M. (2017):

- Improving Rehabilitative Care of Methamphetamine Users in Germany: The Expert's Perspective; Qual Health Res 2019 Jan;29(2):248-259. doi: 10.1177/1049732318792504
- International Narcotic Control Board (INCB): Report 2022; Vienna, March 2023 (Forward)
- Infratest Dimap (2017): Globaler Drogenkampf: Mehrheit der Deutschen zieht kritische Bilanz. Available at: <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/globaler-drogenkampf-mehrheit-der-deutschen-zieht-kritische-bilanz/>
- IPSOS: Cannabis-Legalisierung: Deutliche Mehrheit unterstützt Ampel-Pläne; 8. September 2022; <https://www.ipsos.com/de-de/cannabis-legalisierung-deutliche-mehrheit-unterstutzt-ampel-plane>
- Kalke, J. (2013): Innovative Landtage: Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Drogenpolitik. Springer
- Gerald Koller (2007): «RISFLECTING© » – ein pädagogisches Handlungsmodell zur Entwicklung von Rausch- und Risikokompetenz: Inhaltliche Grundlagen
- Körner, H., Patzak, J., & Volkmer, M. (2012): Betäubungsmittelgesetz: BtMG. Arzneimittelgesetz. Grundstoffüberwachungsgesetz. C.H.Beck, München
- Kleiber, D. & Soellner, R. (1998): Cannabiskonsum. Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken. Juventa, Weinheim
- Kraus, L., Piontek, D., Atzendorf, J. & Gomes de Matos, E. (2016b): Zeitliche Entwicklungen im Substanzkonsum in der deutschen Allgemeinbevölkerung. Ein Rückblick auf zwei Dekaden. Sucht 62 (5), 283-294
- Kraus, L., Piontek, D., Seitz, N.-N. & Schoeppe, M. (2016a): Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen 2015 (ESPAD): Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klasse in Bayern, IFT-Berichte Bd. 188. IFT Institut für Therapieforschung, München.
- Krieg, Y., Rook, L., Beckmann, L. & Kliem, S. (2020): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover
- KV Nordrhein (2023): Cannabis: Erfahrungen aus Kanada und den USA. <https://www.kvno.de/meta-navigation/suche/news/nachricht/cannabis-erfahrungen-aus-kanada-und-den-usa> (Zugriff: 19.02.2024)
- Laqueur H, Rivera-Aguirre A, Shev A, Castillo-Carniglia A, Rudolph K E, Ramirez J, Martins S, Cerda M (2020): The impact of cannabis legalization in Uruguay on adolescent cannabis use; in: International Journal of Drug Policy 80 102748
- Legleye, S., Karila, L., Beck, F. & Reynaud, M. (2007): Validation of the CAST, a general population Cannabis Abuse Screening Test. Journal of Substance Abuse, 12, 233- 242
- Lochbühler, K., Kühnl, R., Maspero, S., Aydin, D. & Hulm, M. (2021b): Phar-Mon plus. Der Konsum etablierter sowie neuer psychoaktiver Substanzen in unterschiedlichen Risikopopulationen. Ergebnisse des Projekts Phar-Mon plus aus dem Jahr 2020 - Anhang -, IFT Institut für Therapieforschung, München
- Manthey, J.; Stöver, H.; Meyer-Thompson, H.-G. (2018): Cannabis and Harm

- Reduction in Germany. In: Suchttherapie 2018, 01:3-53
- Michels II, Stöver H, Verthein U (2022): Aktuelle Entwicklungen zum Einsatz von Medizinischem Cannabis in Deutschland; In: Suchtmed 24 (1) 3 -3 (2022) 7-14
 - Nutt DJ, King LA, Phillips LD; Independent Scientific Committee on Drugs. (2010): "Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis" (PDF). Lancet. 376 (9752): 1558–65. CiteSeerX 10.1.1.690.1283. doi:10.1016/S0140-6736(10)61462-6. PMID 21036393. S2CID 5667719.
 - Nutt D, King LA, Saulsbury W, Blakemore C (March 2007): "Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse" (PDF). Lancet. 369 (9566): 1047–53. doi:10.1016/S0140-6736(07)60464-4. PMID 17382831. S2CID 5903121
 - Orth, B. (2016): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln.
 - LWL - Koordinationsstelle Sucht (2017) . Projekt FreD-Crystal/ATS - Erweiterung des FreDAnsatzes für ATS (Amphetamin-Typ-Stimulantien) Konsument/innen
 - Orth, B., Merkel, C., Seitz, N. N. & Kraus, L. (2021): Illegale Drogen - Zahlen und Fakten zum Konsum. In: DHS Jahrbuch Sucht 2021. Pabst, Lengerich
 - Paoli, L. (2008): "How to know more on drug law implementation across Europe?", in *EMCDDA Reitox Academy on sentencing statistics*
 - Piontek, D. & Hannemann, T.-V. (2017): Medikamentenmissbrauch und der Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) in unterschiedlichen Risikopopulationen. Ergebnisse des Projekts Phar-Mon NPS aus den Jahren 2015 und 2016 [online]. Available at: http://www.ift.de/fileadmin/user_upload/Literatur/Berichte/Piontek_Hannemann_2017_Pharmon_2015-2016.pdf
 - Piontek, D., & Kraus, L. (2016): Themenschwerpunkt Epidemiologischer Suchtsurvey 2015. Sucht 62 (5), 257-294
 - Pfeiffer-Gerschel, et.al. Bericht 2017 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD. Neue Entwicklungen und Trends. Deutschland. Drogensituation 2016/2017. DBDD (Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht), München
 - Plenert, M. (2018): Ein Jahr Cannabis als Medizin-Gesetz – ein ambivalentes Zwischenfazit. In: akzept; DAH; JES (ed.): 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018, pp. 54-58 <http://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2018/06/akzeptADSB2018web.pdf>
 - Reuband KH (1992): Drogenkonsum und Drogenpolitik. Springer Verlag DOI: 10.1007/978-3-322-95890-7_8
 - Rheinische Post (2017): Forsa-Umfrage: 63 & gegen Cannabis-Legalisierung. Available at: https://rp-online.de/panorama/deutschland/forsa-umfrage-2017-63-&-gegen-cannabis-legalisierung_aid-20786657

- Seitz, N.-N., Rauschert, C. & Kraus, A. (2020b): Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen 2019 (ESPAD) Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klasse in Bayern, IFT Institut für Therapieforschung, München
- Seitz, N.-N., Lochbühler, K., Atzendorf, J., Rauschert, C., Pfeiffer-Gerschel, T. & Kraus, L. (2019d): Trends in substance use and related disorders. Analysis of the Epidemiological Survey of Substance Abuse 1995 to 2018. Deutsches Ärzteblatt International, 116, 585-91. DOI: 10.3238/arztebl.2019.0585
- Schemmel, J.; Graf, W. (2015): Legalisierung von unten – Wie die Realität neue Wege in der Drogenpolitik aufzwingt. In: akzept/DAH/JES (2015): Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2015. <http://alternativer-drogenbericht.de/legalisierung-von-unten-wie-die-realitaet-neue-wege-in-der-drogenpolitik-aufzwingt/>
- Schettino, J., Leuschner, F., Kasten, L., Tossmann, P. & Hoch, E. (2015): Treatment of cannabis-related disorders in Europe. European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), Luxembourg
- Sperling S, Souverein, J (2019): Auf der anderen Seite ist das Gras viel grüner. Erste Lehren aus fünf Jahren legalem Cannabis in Uruguay; Friedrich-Ebert-Stiftung Perspektive
- Suliak, H (2023): Grüne und FDP wollen Konsumverbotszonen kippen. In: Legal Tribune Online (LTO) vom 09.10.2023
- Suliak, H (2023): Cannabis-Entkriminalisierung vertagt. Legal Tribune Online (LTO) vom 10.11.2023
- Thomasius, R., Thoms, E., Melchers, P., Roosen-Runge, G., Schimansky, G., Bilke-Hentsch, O., Reis, O. (2016): Anforderungen an die qualifizierte Entzugsbehandlung bei Kindern und Jugendlichen – SUCHT 62, 107-111
- TNS Emnid (2010): Tabellen: Meinungen zu Cannabis als Medizin. Available at: http://www.cannabis-med.org/german/emnid_2010.pdf
- Wersé, B., Kamphausen, G. & Martens, J. (2020): MoSyD Jahresbericht 2019. Drogentrends in Frankfurt am Main, Centre for Drug Research - Goethe-Universität Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
- Wersé, B., Kamphausen, G., Egger, D., Sarvari, L. & Müller, D. (2017a): MoSyD Jahresbericht 2015. Drogentrends in Frankfurt am Main. Centre for Drug Research, Goethe-Universität, Frankfurt am Main.
- Wersé, B., Sarvari, L., Egger, D. & Feilberg, S. (2017b): MoSyD SZENESTUDIE 2016. Die offene Drogenszene in Frankfurt am Main. Centre for Drug Research, Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Wittchen, H.-U., Beloch, E., Garczynski, E., Holly, A., Lachner, G., Perkonig, A., Pfütze, E.- M., Schuster, P., Vodermaier, A., Vossen, A., Wunderlich, U. & Ziegglänsberger, S. (1995): Münchner Composite International Diagnostic Interview (M-CIDI), Paperpencil 2.2, 2/95, Max-Planck-Institut für Psychiatrie Klinisches Institut, München
- Wurth, G. (2018): Die Zeit ist reif für kommunale Modellprojekte zur Cannabisabgabe. In: akzept; DAH; JES (ed.): 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018, pp. 76-81
- <http://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2018/06/akzeptADSB2018web.pdf>